

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 8. Mai 1875

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn: Christian Ganahl (beurlaubt).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Carl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der gestrigen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Bemerkung erhoben? – Da dieses nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmiget.

Ich schreite nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der Ausschußbericht über die Punktationen, betreffend die Übernahme der Zwangsarbeitsanstalten von Seite des Staates.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter v. Gilm das Wort zu nehmen.

v. Gilm: Vorerst glaube ich vorausschicken zu müssen, daß zum besseren Verständnisse und zur besseren Begründung der von dem Ausschusse gestellten Anträge – insoferne keine Einwendung erfolgt – die Verlesung der Regierungsvorlage, nemlich die Punktationen, betreffend die Übernahme der Zwangsarbeitsbesserungsanstalten, zu erfolgen hätte. (Verliest dieselben.)

224

Punktationen,

betreffend die Übernahme der Zwangsarbeits-[^]Besserungs-)Anstalten von Seite des Staates.

Die Staatsverwaltung ist geneigt, den Ländern, die ihnen rücksichtlich der Zwangsarbeitsbesserungsanstalten obliegenden Verpflichtungen unter den nachfolgenden Bedingungen zu erleichtern, beziehungsweise die denselben entsprechenden Anträge an die Reichsvertretung zu stellen.

1. Der Staat übernimmt die Verwaltung der bestehenden Zwangsarbeitsbesserungsanstalten.
2. Derselbe sorgt für die Errichtung und Erhaltung von Zwangsarbeitsanstalten und von Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 R.-G. dir. 108.
3. Die zu den bestehenden Landeszwangsarbeitsanstalten gehörigen Realitäten und Inventargegenstände übergehen unentgeltlich in das Eigenthum des Staates.

4. Rücksichtlich der in der Obsorge geistlicher Congregationen befindlichen Besserungsanstalten für weibliche Zwänglinge übernimmt die Staatsverwaltung die bestehenden Vertragsverhältnisse mit dem Vorbehalte, in Betreff der Anhaltung der weiblichen Zwänglinge mit dem Aufhören des Vertragsverhältnisses frei zu verfügen.

p. Der Staat übernimmt die aktiven Bediensteten der bestehenden Zwangsarbeitsanstalten mit Wahrung der ihnen aus dem bisherigen Dienstverhältnisse zustehenden Rechte.

6. Die Kosten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten werden vom Staate bestritten. Demselben sind jedoch die Verpflegskosten für die erwachsenen Zwänglinge, dann jene für die jugendlichen Corrigenden mit Ausnahme der Fälle des § 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G. Nr. 108, von den Landesfondem jener Länder, welchen die Angehaltenen angehören, zu vergüten. — Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wie weit diese Kosten dem Lande durch die Heimatbezirke oder Gemeinden zu ersetzen sind.

7. Die Verpflegskosten schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, Wäsche, Kleidung, Krankheits-, Beerdigungs- und allfällige Entbindungskosten in sich. Dieselben werden nach dem sich für die sämtlichen Anstalten derselben Kategorie im nächst vorangegangenen Jahre herausstellenden durchschnittlichen Verpflegsaufwande für den einzelnen Zwängling (Corrigenden) berechnet, wobei der Arbeitsertrag mit Ausschluß des systemmäßigen Überverdienstes in Abschlag gebracht wird.

Wenn in den unter Punkt 4 bezeichneten Anstalten an die betreffenden geistlichen Congregationen vertragsmäßig per Tag und Kopf Pauschalvergütungen geleistet werden, ist diese Pauschalvergütung in die durchschnittliche Berechnung des Kostenaufwandes einzubeziehen.

8. Die von den Landesfondem zu vergütenden Verpflegskosten werden den Landes-Ausschüssen vor der politischen Landesbehörde halbjährig ausgewiesen, und sind in denselben Zeiträumen aus den Landesfondem zu vergüten.

9. Die in der Verwaltung der Länder stehenden Zwangsarbeitshausfonde verbleiben den betreffenden Ländern mit der Bestimmung, zunächst zur Bedeckung der den letzteren obliegenden Verpflegskostenvergütungen zu dienen.

10. Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit dieser Bestimmungen und insbesondere der Übernahme der bestehenden Anstalten von Seite des Staates wird durch das bezügliche Reichsgesetz festgesetzt.

Verpflichtungen, welche sich auf die diesem Zeitpunkte vorausgegangene Verwaltung beziehen, sind von den betreffenden Ländern zu tragen.

225

(Verliest sodann den Comitebericht wie folgt):

Hoher Landtag!

Die von h. Regierung in Vorlage gebrachten Punktationen, betreffend die Übernahme der Zwangsarbeitsbesserungsanstalten von Seite des Staates hat der hiefür in der 8. Landtags-Sitzung am 29. d. M. eingesetzte Ausschuß der Berathung unterzogen, und erstattet hierüber nachstehenden

Bericht:

Gleichzeitig mit der Behandlung des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G. Nr. 108 über polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher, hat das Abgeordnetenhaus zum Vollzuge desselben eine Resolution gefaßt, wonach die Herstellung, Erhaltung und Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalten in Zukunft dem Staate zustehen solle, und wonach die h. Regierung aufgefordert wurde, wegen Übernahme der bestehenden Landeszwangsarbeitshäuser die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten. Dieser Resolution ist aber das Herrenhaus nicht beigetreten.

Diesbezügliche Mittheilung der Regierung hat der Landesausschuß unterm 9. August 1873 dahin beantwortet, daß dem Lande Vorarlberg keine Landesanstalt zur Unterbringung von Arbeitsscheuen und Landstreichern, sowie für jugendliche Corrigenden sich vorfinde und kein Landesfond für Zwecke solcher Anstalten bestehe, daß dießfälligem Bedarfe als Behelf die Armenhäuser der Gemeinden und die Privat-Wohlthätigkeitsanstalt Valduna im Sinne ihrer Statuten gedient, daß die Einrichtung, der letzteren auch aus Zwecke einer Zwangs- und Besserungsanstalt ausgedehnt werden konnte, daß sich aber dem Übergange dieser Anstalt in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staates Schwierigkeiten entgegenstellen, und solcher wohl ohne alle Aussicht sei, weil es sich um ein Stiftungsvermögen lebender Stifter handelt, welches erst über Ableben derselben in das Eigenthum der Gemeinden übergehen soll.

Über weitere Betreibung um Mittheilung des von Seite des Landtags in dieser Frage gefaßten Beschlusses hat der Landesausschuß unterm 3. März 1874 Z. 620 erwidert, daß der hierländige Landtag bei dem Umstande, daß in Vorarlberg keine derartige Landesanstalt besteht, wegen Übernahme einer solchen in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staates, in keine Prüfung und Verhandlung eingetreten und auch kein betreffender Landtagsbeschluß gefaßt worden sei.

Die nunmehr von der Regierung an den Landtag gebrachte Vorlage mit den beantragten Punktationen,

soweit solche eilte Übernahme einer Zwangsarbeitsbesserungsanstalt von Seite des Staates betreffen, kann sonach bei Abgang einer solchen Landesanstalt auch heute nicht bei der Vertretung des Landes Vorarlberg in Behandlung und in eine praktische Lösung kommen, — prinzipiell müßte sich aber das Comite in einstimmiger Anschauung und Beurtheilung dahin aussprechen, daß es ein Einverständnis zur Übernahme solcher Landesanstalten von Seite des Staates nicht erklären könnte und vielmehr die Erreichung einer diesfälligen vom Lande verwalteten Landesanstalt vor Allem erwünscht erkennen müßte.

Hiernach hält das Comite begründet, daß die vorgelegten Punktationen in Anführungen 1, 3, 4, 5, 9 und 10 außer Betracht kommen, und nur die Punkte 2, 6, 7 und 8 in das Auge zu fassen seien. Der Punkt 2 spricht aus:

Der Staat sorgt für Errichtung und Erhaltung von Zwangsarbeitsanstalten und von Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 R.-G. Nr. 108. a*

226

Zur Ausführung dieses bezogenen und verbindlichen Gesetzes ist der Bestand solcher Anstalten geboten, und soweit solche nicht bestehen, was

Hierlands zutrifft, ist deren Errichtung erforderlich, die der Staat zu besorgen erklärt. —

In Folge dieses wird sohin ausgesprochen:

Im Punkte 6 die Kosten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten werden vom Staate bestritten, nur die Verpflegskostenvergütung für erwachsene Zwänglinge und für jugendliche Corrigenden, mit Ausnahme des Falles § 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, wird von den Landesfondem angesprochen,

wobei es der Landesgesetzgebung Vorbehalten bleibt, zu bestimmen, ob und in wie weit der Ersatz von den Heimatbezirken oder Gemeinden einzubringen sei.

Der Punkt 7 normirt die Auslagen der Verpflegung und Berechnung derselben mit der Bestimmung, daß der Arbeitsertrag mit Ausschluß des systemmäßigen Überverdienstes hiebei in Abschlag gebracht werde.

Der Punkt 8 bestimmt den Modus der Ausweisung dieser Verpflegskosten und deren Behebung. In Betracht, daß schon der Landesausschuß in seinem Erklären an die Regierung ausgesprochen hat, daß die Einrichtung der im Lande bestehenden Privatwohlthätigkeitsanstalt Valduna auch auf die Zwecke einer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt ausgedehnt werden konnte, hält das Comite dieses erwünschte Ziel in Verhandlungen des Landes mit dieser Anstalt früher oder später erreichbar, und da von Seite der Regierung wohl nicht in Aussicht genommen wird für das kleine Land Vorarlberg besondere Anstalten mit besonderem Kostenaufwande zu errichten, auch hierdurch nicht behindert; bislang wird sich aber im Vollzuge betreffenden Gesetzes das Land immerhin einer vom Staate zu übernehmenden oder neu zu errichtenden Anstalt eines anderen Kronlandes anzuschließen haben und anschließen müssen und kann der billigen Forderung eines Verpflegkostenersatzes nicht aus dem Wege gehen.

Im Falle der staatlichen Übernahme solcher Anstalten oder Errichtung derselben für weibliche Zwänglinge erachtet das Comite noch besonders betonen zu müssen, daß die Obsorge derselben durch geistliche Korporationen, wo selbe besteht, erhalten oder eingeführt werden solle, und kann nur dadurch die Gewähr gedeihlichen Erfolges und eine freiwillige Theilnahme des Landes begründet finden.

Der bestellte Ausschuß erhebt sohin den

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen:

1. In Erwägung, daß das Land Vorarlberg keine Zwangsarbeits(besserungs)anstalten besitzt, die Landesvertretung aber auch ein Einverständniß zur Übernahme solcher Anstalten von Seite des Staates nicht erklären konnte und vielmehr die Erreichung einer diesfälligen vom Lande besorgten und verwalteten Anstalt erwünscht, erkennt und erstrebt, — sind die Punktationen der Regierungsvorlage sub 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 gegenstandslos.
2. Insoferne aber von Seite des Staates die Übernahme, Errichtung und Erhaltung von Zwangsarbeitsanstalten und von Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden erfolgt, und insolange Die gewünschte Erreichung einer solchen entsprechenden Landesanstalt nicht ermöglicht ist, werden im Anschlüsse dieses Landes an derartige Einrichtungen in einem anderen Kronlande, unter Ablehnung der nach Inhalt der Punktation 4 in mögliche

Aussicht gestellten Verdrängung geistlicher Kongregationen in weiblichen Anstalten, die in Punkten 6, 7 und 8 der bezüglichen Regierungsvorlage gemachten Anträge betreff Verpflegskosten-Vergütung angenommen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Thurnher: Ich bitte ums Wort.

227

Bei Berathung dieses Gegenstandes im Comite habe ich mir zuerst die Frage vorgelegt, was würde die hohe Regierung thun, oder gethan haben, wenn in keinem Kronlande eine Landeszwangsarbeitsanstalt bestehen würde, und wenn auch in keinem Lande ein solcher dem Lande gehöriger Fond vorhanden wäre? – hätte sie uns in diesem Falle überhaupt die vorliegenden Punktationen zur Berathung vorgelegt? Auf diese Frage müßte ich mir die Antwort „nein“ geben und zwar umsomehr als nach den vorliegenden Punktationen die Regierung beabsichtigt, von Seite des h. Reichsrathes die Gesetze diesbezugs dahin zu gestalten, daß die Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten lediglich Sache des Staates sein sollen. Mir hat es daher geschienen, nachdem auch noch der Ausschuß der einstimmigen Ansicht war, daß, wenn das Land eine solche Anstalt haben würde, es nicht geneigt wäre, dieselbe an die Regierung abzutreten und somit im Prinzip nicht für die Hintangabe einer solchen Anstalt an das Reich, sondern vielmehr für die Anstrengung einer solchen Anstalt für das Land wäre und daß wir uns daher mit diesem Gegenstände nicht in derart zu beschäftigen hätten.

Ich halte das Vorgehen des Landtages im vorigen Jahre in dieser Beziehung für korrekter, von dem der Bericht hier Folgendes sagt: „Über weitere Betreibung um Mittheilung des von Seite des Landtages in dieser Frage gefaßten Beschlusses hat der Landesausschuß unterm 3. März 1874 Z. 620 erwidert, daß der hierländige Landtag bei dem Umstande, daß in Vorarlberg keine derartige Landesanstalt besteht, wegen Übernahme einer solchen in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staates, in keine Prüfung und Verhandlung eingetreten und auch kein betreffender Landtagsbeschluß gefaßt worden sei“

Der Ausschuß theilte jedoch diese Ansicht nicht. Er meint es liegen in dem Antrage der Regierung,

in den Punktationen der Regierung auch solche Bestimmungen, welche offenbar Platz greifen müssen, wenn einmal sämmtliche derartige Anstalten Staatsangelegenheit sein werden. Das ist nun ganz richtig, aber für diesen Fall bin ich der Ansicht, daß die Regierung die Landtage auch nicht mehr weiter um ihre Wohlmeinungen fragen wird, sondern nach eigenen Heften ihre Vorlagen in den Reichsrath bringen wird, und nach meiner innigsten Überzeugung, ganz unabhängig von den Ansichten, welche etwa die Landtage dazu haben werden; sie wird es als eine Reichsangelegenheit auffassen, und wird die Beschlüsse, welche von den Landtagen, x. B. vom Vorarlberger Landtag, der gar keine solche Anstalt hat, vorliegen, gänzlich unberücksichtigt lassen, wenn ihr überhaupt das, was da beschlossen wird, nicht schon zum Vorhinein taugt. Ich habe deßhalb im Ausschusse meinen Antrag gestellt, der zwar nicht vollkommen meiner eben ausgesprochenen Ansicht entspricht, aber der Ansicht des Ausschusses näher rückt, indem ich darin hervorgehoben habe, daß, nachdem wir eine solche Anstalt nicht haben, – und wenn wir auch eine solche hätten, nicht hergeben würden – im Allgemeinen eine Berathung der uns vorgelegten Punktationen entfallen würde, und daß wir uns höchstens etwa in Art einer Resolution darüber aussprechen würden, was wir von den übrigens annehmbaren Punktationen halten.

Ich möchte den Herrn Berichterstatter noch freundlichst bitten, mir diesen Antrag zu übergeben, damit ich denselben dem h. Hause mittheilen kann; er dient einfach zur Klarstellung meines Verhaltens in dieser Angelegenheit. Ich werde jedoch keinen Antrag stellen, der diesbezugs heute zur Verhandlung kommen soll.

Dieser Antrag lautet

1. In Erwägung, daß das Land Vorarlberg derzeit keine Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten besitzt, und in der Erwägung als die Landesvertretung bei dem Vorhandensein einer solchen Landesanstalt für deren Übergabe an den Staat als dem Prinzipie einer gefunden Selbstverwaltung und Selbstleitung zuwider, ihre Zustimmung für eine derartige Hintangabe auch nicht geben würde, – kann in eine all gemeine Berathung der vorgelegten die Übernahme solcher Anstalten von den Ländern an die Staatsverwaltung betreffenden Punktationen nicht eingegangen werden.

2. Nachdem die vorgelegten Punktationen jedoch auch solche Bestimmungen enthalten, welche die von der h. Regierung angestrebte Übernahme sämtlicher Landeszwangsarbeitsbesserungsanstalten

228

Westösterreichs an die Staatsverwaltung bereits voraussetzen und weil für diesen Fall bei ausschließlich staatlicher Organisirung, Leitung und Verwaltung solcher Anstalten auch das Land Vorarlberg sowohl zur Errichtung und Erhaltung derselben, als durch Theilnahme von Angehörigen zn partizipiren gezwungen wird, so spricht sich die Landesvertretung für diesen Fall und insolange eine derartige eigene oder mit einem anderen Lande gemeinschaftliche Anstalt nicht besteht, schon jetzt gegen die nach Inhalt des Punktes 4 in mögliche Aussicht gestellte Verdrängung der geistlichen Congregationen aus den weiblichen Anstalten entschieden aus, findet dagegen die in den Punkten 6, 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen betreff der Verpflegskostenvergütung annehmbar."

Sie sehen also, daß die Anträge des Comite's und dieser Antrag, mit dem ich den Anschauungen des Comite's näher treten wollte, nicht sehr bedeutend auseinander gehen und daß ich also unbeschadet meiner hier festgehaltenen Ansicht, den Anträgen des Comite's zustimmen kann. Ich wollte dieses jedoch vorbringen, um meine Meinung zu konstatiren, daß der Landtag im vorigen Jahre in dieser Beziehung den korekteren Standpunkt eingenommen hat.

Rhomberg: Ich kann mich mit den Anträgen des Comites und mit der Ansicht des Herrn Thurnher aus dem Grunde nicht wohl einverstanden erklären, weil eine solche Anstalt für das Land wirklich nothwendig wäre. Wenn wir die praktische Seite betrachten, so finden wir, daß es mehr oder weniger in jeder Gemeinde Individuen gibt, die in solche Anstalten gehören und dahin übergeben werden müssen. Früher hat für Tirol und Vorarlberg eine solche Anstalt bestanden. Warum dieselbe ausgelöst worden ist, weiß ich nicht; ich weiß nur, daß die weibliche Abtheilung noch besteht und daß mit dieser weiblichen Abtheilung des Zwangsarbeitshauses auch ein Korrektionshaus für weibliche Sträflinge verbunden worden ist. Ich möchte nur noch anführen, daß z. B. gerade jetzt die Gemeinde Dornbirn zwei solche Individuen besitzt, denen von der politischen Behörde ein Zwangsarbeitshaus angewiesen wurde. Die Gemeinde Dornbirn wurde diesbezugs an die Zwangsarbeitsanstalt in Krain gewiesen. Nun ist aber von dort zurückgekommen, Paß die Gemeinde Dornbirn so lange warten müsse,

bis wieder Plätze frei seien. Das ist denn doch eine Unzukömmlichkeit, die die Gemeinden sehr in Verlegenheit bringt, weil sie eben keine anderen Anstalten haben, solche Leute unterzubringen, gls eben nur in solche Zwangsarbeitshäuser.

Ich hätte daher vielmehr gewünscht, der Ausschuß hätte beantragt, daß die früher für Tirol und Vorarlberg bestandene Zwangsarbeitsanstalt wieder neu eingeführt werde.

Landeshauptmann: Stellen Herr Rhomberg einen diesbezüglichen Antrag?

Rhomberg: Ich möchte zu Punkt 1 des Comiteantrages folgenden Zusatzantrag stellen: „Der Landesausschuß wird jedoch beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß für Tirol und Vorarlberg die früher bestandene Zwangsarbeitsanstalt wieder ins Leben gerufen werde.“

Thurnher: Ich glaube, es ist sowohl das Comite, als auch ich vom Herrn Vorredner mißverstanden worden, wenn er, wie das im Anfange seiner Rede geschehen ist, annimmt, daß wir das Bedürfniß einer solchen Anstalt für das Land nicht anerkennen. Ich glaube, es ist sowohl in der Ausführung des Comites, als auch in meinen Ausführungen ersichtlich, daß wir das Bedürfniß einer solchen Anstalt erkennen, denn ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich dem Ausschußantrage meine Beistimmung geben könne und ich kann das insbesondere deswegen thun, weil er von der Erwünschtheit einer solchen Landesanstalt in seinem Antrage spricht und also das Streben des Landes, eine solche Anstalt zu bekommen, in Anregung bringt.

Der Antrag des Herrn Rhomberg steht mir jedoch näher, als der des Comites, da ich auch dafür bin, die Tiroler Anstalt wiederum für uns zurückzuerhalten und daher unterstütze ich seinen Antrag auf das Lebhafteste.

229

Regierungsvertreter: Die Genesis dieser Vorlage ist den Herren hier ohnedies bekannt. Schon seit Jahren und Jahren sind immerwährend Klagen geführt worden über die zunehmende Unsicherheit,

sowohl für die Person, als für das Eigenthum und aus diesem Grunde hat dann auch das Abgeordnetenhaus diese Resolution wegen Übernahme der Zwangsarbeitsanstalten in die Verwaltung des Staates beschlossen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisher bestandenen Privatanstalten weder quantitativ noch qualitativ in der Lage waren, diesem Übelstande abzuhelpen. Der Staat verpflichtet sich, die bestehenden Privatzwangsarbeitsanstalten zu übernehmen, er verpflichtet sich auch, dort, wo es nothwendig ist, neue zu errichten. Der Staat übernimmt damit ganz gewiß eine sehr große Last, er verlangt dafür nichts anderes, als die Anerkennung des Landtages, daß derselbe mit dem Prinzipe, daß der Staat diese Anstalten übernimmt, einverstanden sei. Er verlangt auch nur eine einfache Vergütung der Verpflegskosten wenn von Seite des Landes eine solche Anstalt benützt wird.

Ich glaube daher, daß dieses Begehren des Staates ganz gewiß ein vollkommen gerechtfertigtes ist. Ich kann daher den Herren nur die Punktationen, so wie sie vorliegen, zur Annahme empfehlen.

Thurnher: Der Herr Regierungsvertreter hat uns soeben eine Anschauung bestätigt, welche ich auch im Comite geltend gemacht habe, nemlich daß die Regierung die Anerkennung von Seite des Landtages wünscht, daß in Zukunft die Herstellung und Erhaltung dieser Anstalten eine

Reichsangelegenheit sei. Ich habe das sehr wohl erkannt und es ist mir angenehm, nun aus kompetentem Munde zu vernehmen, daß von Seite der h. Regierung auch in dieser Beziehung ein weiterer Schritt zur Zentralisation gemacht wird, aber nicht in dem Sinne angenehm, als würde ich einem weiteren Bestreben zur Zentralisation beistimmen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und gehe zur Besprechung der einzelnen Punkte über und zwar zum ersten Punkte des Comiteantrages, der dahin geht:

„Hoher Landtag wolle beschließen: 1. In Erwägung, daß das Land.....gegenstandslos“

Zu diesem Punkte hat der Herr Abgeordnete Rhomberg folgenden Zusatzantrag gestellt: „Der Landesausschuß wird jedoch.....ins Leben gerufen werde.“

Ich eröffne die Besprechung.

Graf Belrupt: Ich möchte nur bitten, diese beiden Anträge getrennt zur Abstimmung zu bringen, denn für den Antrag des Herrn Albert Rhomberg kann ich mit Vergnügen stimmen, in keiner Weise aber für den Antrag, den das Comite hier ausgestellt hat.

v. Gilm: Ich möchte nur erwähnen, daß ich glaube, daß -der Antrag des Herrn Albert Rhomberg separat als dritter Punkt zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Landeshauptmann: Er ist als Zusatzantrag zum ersten Punkte des Comiteantrages eingebracht; es hängt jedoch vom Herrn Albert Rhomberg ab, eine andere Bestimmung zu treffen.

Rhomberg: Ich glaube, daß mein Zusatzantrag besser zu Punkt 1 des Conuteantrages paßt.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Besprechung und gebe noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

v. Gilm: Meine Herren! Wir stehen auch heute wieder vor einem Grundsatz oder vielmehr vor einem Prinzip des modernen Staates, demgemäß Alles und Jedes einer zentralen Gewalt in die Hand gelegt und durch dieselbe besorgt werden soll. Dieses Prinzip haben wir bereits gestern bekämpft. Es ist auch offenbar, daß Zwangsarbeits- und noch viel mehr Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden Erziehungsanstalten sind und daß somit der Anspruch auch ein berechtigter ist, daß in solchen

230

Anstalten, wenn ein günstiger Erfolg erwartet werden soll, nicht nur eine gnädige Theilnahme der Kirche, sondern ein berechtigter Einfluß, eine berechnete Mitwirkung derselben zugestanden werde.

Es kommt nun vor allem anderen nach der Vorlage der h. Regierung und der von ihr gesetzten Punktationen die Überlassung diesfälliger Anstalten des Landes an die Regierung in Frage. Daß wir uns nun hierüber nicht auszusprechen haben, das glaube ich ist durch die Ausführungen im Comiteberichte genügend begründet. Da wir keine solchen Anstalten haben, brauchen wir uns darüber auch nicht auszusprechen und es ist auch nicht nothwendig das Prinzip der Regierung anzuerkennen und zu bestätigen. Wir

können uns wohl nur dahin aussprechen, daß wir uns – insolange das Land Vorarlberg keine derartige Anstalt besitzt – einer entweder im nächsten Kronlande zu errichtenden oder einer schon in einem anderen Kronlande bestehenden Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt anzuschließen haben und weil wir ein diesbezügliches verbindendes Gesetz haben, uns auch anschließen müssen. Ich betone also, daß wir laut dem Gesetze vom 10. Mai 1873 verbunden sind, uns einer solchen Anstalt – mag sie nun vom Staate übernommen oder errichtet werden – anzuschließen. Hiebei erlaube ich mir in diesem h. Hause noch einmal zu betonen, daß wir auch diejenigen sind, welche die Verbindlichkeit des Gesetzes, ja ich sage sogar die Majestät des Gesetzes anerkennen, nur nicht die Vergötterung eines solchen.

Unter solchen Umständen und nach den im Comiteberichte vorgelegten Ausführungen und den hierauf begründeten Anträgen halte ich diese, selbst auch unserem Prinzipie gegenüber, für ganz unverfänglich und deshalb auch für annehmbar.

Was nun den Antrag des Herrn Albert Rhomberg, wegen des Anschlusses an eine diesbezügliche Landesanstalt in Tirol betrifft, habe ich zu erklären, daß ich mich demselben gerne anschließe, ich glaube aber, daß derselbe nicht gerade nothwendig ist, denn wenn einmal die Regierung diese ihre Verbindlichkeit erfüllen will, wird sie wohl selbst in der Lage sein, für Tirol und Vorarlberg eine solche Anstalt zu errichten.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem ersten Absätze des Ausschußantrages, dahingehend (verliest denselben) einverstanden sind, ersuche ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich schreite nun zur Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Rhomberg, dahingehend:

„Der Landesausschuß wird jedoch beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß für Tirol und Vorarlberg die früher bestandene Zwangsarbeitsanstalt wieder ins Leben gerufen werde.“ Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Der zweite Ausschußantrag lautet: (Verliest denselben.)

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da sich keiner der Herren zum Worte meldet, schließe ich die Besprechung und ersuche diejenigen Herren, welche auch mit dem eben verlesenen Anträge einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über den selbstständigen Antrag des Herrn Albert Rhomberg in Betreff Bildung einer Konkurrenz zur Herstellung und Einhaltung einer Konkurrenzstraße von Nüziders über Satteins, Göfis und Rankweil nach Götzis. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Fetz das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Comitebericht wie folgt.)

231

Hoher Landtag!

Das h. k. k. Statthaltereipräsidium zu Innsbruck hat mit Note vom 29. November 1866, Z. 4311 unter Zugrundelegung des Berichtes des

Landesausschusses vom 31. Oktober 1865, Z. 871 wegen Durchführung des Gesetzes vom 3. Juni 1863 über die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen, öffentlichen Straßen und Wege und der in diesem Berichte gestellten Anträge einzelne Kategorien von Straßenzügen bezeichnet, welche ihrer Bedeutung wegen als Konkurrenzstraßen zu erklären wären.

Darunter befindet sich die Straße von Götzis über Klaus, Weiler, Röthis, Sulz, Rankweil, Altenstadt bis zur Einmündung in die Poststraße, dann die Straße von der Schildriederbrücke durch Frastanz, Göfis, Satteins, Bludesch, Thüringen, Ludesch und Nüziders. Ebenso würde die Straße von Rankweil, durch die Gemeinde Göfis nach Satteins als zu einer Konkurrenzstraße zu erhebende erklärt.

Auf die vorstehend erwähnte Note der k. k. Statthalterei bezieht sich die von den Gemeindevorstehern von Rankweil, Sulz, Weiler und Satteins an den Landesausschuß gerichtete Eingabe vom 8. Oktober 1871, Z. 1512, in welcher sie beantragen, daß die Straßenstrecke von Götzis über Klaus, Sulz, Rankweil, Göfis, Satteins, Bludesch, Thüringen und Ludesch zu einer Konkurrenzstraße erhoben werde und daß die Konkurrenzquoten nach den direkten Steuern umzulegen seien.

Der zur Berathung des Antrages des Herrn Albert Rhomberg, welcher dem Wesen nach mit dem eben erwähnten der 4 Gemeindevorsteher übereinstimmt, bestellte Ausschuß mußte sich vor Allem mit der Frage beschäftigen, ob es mit Rücksicht auf die theilweise geänderten Verhältnisse als angemessen erscheinen könne, die ganze bezeichnete Straßenstrecke von Götzis bis Nüziders als Konkurrenzstraße in Aussicht zu nehmen.

Die Frage ist nach Ansicht des Ausschusses bezüglich der Strecke von Götzis nach Rankweil wegen der seither erfolgten Eröffnung der Eisenbahn und bezüglich jener von Bludesch bis Nüziders wegen ihrer verhältnißmäßig geringeren Bedeutung zu verneinen. Es kommt sonach noch die Straße von Rankweil nach Satteins, dann die in die Gemeindegebiete von Schlins und Bludesch fallende Strecke in Betracht.

Die Eingabe der Gemeindevorsteher von Rankweil, Satteins, Sulz und Weiler wurden den vorerwähnten zwei Gemeinden, sowie allen übrigen, welche als konkurrenzpflichtig in Aussicht genommen waren, von dem Landesausschusse „zur Äußerung und Erklärung insbesondere über den Antrag der Bertheilung der Konkurrenzlasten“ zugestellt.

Die Gemeinden Schlins und Bludesch äußerten sich gegen die Einbeziehung der auf ihrem Gebiete liegenden Straßenstrecke in die beantragte Konkurrenzstraße und zwar Bludesch am 22. November 1871 mit dem bemerken, daß es bereits mit der Erhaltung einer eine Stunde langen Straße belastet sei, und Schlins mit der Erklärung, daß die Gemeinde den auf ihrem Gebiete befindlichen Straßenantheil nicht bloß auf eigene Kosten fahrbar erhalten, sondern auch den andern Straßen entsprechend verbessern werde.

Der Ausschuß ist demnach der Ansicht, daß dermalen davon Umgang zu nehmen sei, die auf die Gemeinden Schlins und Bludesch entfallenden Straßenstrecken in die in Frage stehende Konkurrenzstraße einzubeziehen, dies jedoch immerhin unter dem Vorbehalte, daß die Gemeinden der von ihnen anerkannten Verpflichtung zur Erhaltung und eventuell Verbesserung der betreffenden Strecken genau nachkommen. Es bleibt daher noch die Straße von Rankweil über Göfis nach Satteins, welche als die nächste und direkteste Verbindung von 3 bedeutenderen Gemeinden, an deren entsprechender Herstellung und Erhaltung diese 3 Gemeinden ein zweifelloses Interesse haben mit Rücksicht auf § 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 in die Kategorie der Konkurrenzstraßen zu fallen hat. —

Von den beteiligten Gemeinden haben sich Rankweil und Satteins für die Einreihung der ganzen Straßenstrecke von Götzis bis Bludesch, somit auch der jetzt noch in Aussicht genommenen Theilstrecke in

232

die Kategorie der Konkurrenzstraßen ausgesprochen. Göfis dagegen äußerte sich unterm 13. April 1872 jedoch ohne Angabe von Gründen unbedingt ablehnend.

Wenn jedoch erwiesen wird, daß dieser Ablehnung die Zustimmung der Gemeinden Rankweil und Satteins, somit der überwiegenden Majorität der Beteiligten gegenüber steht, daß die 11 Frage stehende Straße in einer verhältnismäßig bedeutenden Theilstrecke die Gemeinde Göfis beziehungsweise die Parzellen Tufers und Pfitz durchzieht, deren Erhaltung gegenwärtig dieser Gemeinde ausschließlich obliegt, daß die Verbindung der Straße mit dem Pfarrdorfe leicht und wenig kostspielig ist, und daß durch eben diese Straße für Göfis die nächste und bequemste Verbindung nicht blos mit Rankweil, sondern auch mit Satteins geschaffen und erhalten wird, daß also der Verkehr der Gemeinde unterstützt und ihre Sicherheit beispielsweise in Feuersgefahren dadurch erhöht wird, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß; in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juni 1863 der ablehnenden Haltung von Göfis ungeachtet mit der Erklärung der Straße als Konkurrenzstraße und mit der verhältnismäßigen Einbeziehung dieser Gemeinde in die Konkurrenzpflicht vorzugehen sei.

Laut der Eingangs zitierten Rote des k. k. Statthaltereipräsidioms steht diesem Vorgange aus öffentlichen und militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

Die Festsetzung des Konkurrenzmaßstabes hat nach § 7 des mehrfach zitierten Gesuches unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden auf Grundlage der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu erfolgen.

Diese betragen für das Jahr 1874 ohne a. o. Zuschläge:

in	Rankweil	4621 fl.	98	kr.
„	Göfis 1010	„	55	„
„	Satteins	1427	„	5 1/2 „

Es würden somit nach Maßgabe der direkten Steuern, wenn die Kreuzer und ganz kleinen Bruchtheile unberücksichtigt bleiben.

auf Rankweil	eine Quote von	65.48 %
„ Göfis	„	14.317»
„ Satteins	„	20.21 %/0

zusammen: 100 % entfallen.

Daß nemlich andere Gemeinden oder industrielle Unternehmungen zur Konkurrenzpflicht für diese Straßenstrecke nicht herangezogen werden können, braucht mit Rücksicht auf die Lage derselben nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die bloße Berücksichtigung der direkten Steuern nur würde zweifelsohne für Rankweil eine unverhältnißmäßig hohe, dagegen für Satteins eine zu geringe Belastung ergeben. — Es kommt hiebei namentlich in Betracht, daß die auf dem Gebiete von Rankweil befindliche Straßenstrecke zum größten Theile gut erhalten ist, und wenig Kosten erfordern wird, während der schlechtere und theilweise vielleicht neu herzustellende Theil in der Gemeinde Göfis und hauptsächlich Satteins liegt.

Der Ausschuß glaubte demnach für Göfis die nach der Besteuerung unter Abrundung von 14.31 % auf 15 %/0 sich ergebende Quote, für Rankweil dagegen jene von 40 % beantragen zu sollen. Die restlichen 40 % hätte Satteins zu übernehmen, welches somit mit Rücksicht auf die ihm durch die Straße zukommenden Vortheile um ca. 20 % mehr beizutragen haben wird, als auf dasselbe nach der direkten Besteuerung treffen würden.

In die vorgelegten Pläne und Kostenvoranschläge glaubte der Ausschuß nicht näher eingehen zu sollen. Es wird Sache des zu bestellenden Straßencomite's sein, hierüber seine Beschlüsse zu fassen, welche unter geeigneter Rücksichtnahme auf den Zweck der Straße die konkurrierenden Gemeinden am wenigsten

233

belasten. Überhaupt ist es nicht Sache des Gesetzes, den Gemeinden einen bestimmten Plan zur Durchführung vorzuschreiben.

In dem Straßencomite, das in erster Linie diesfalls zu entscheiden hat, wird nach dem Gesetze auch Göfis vertreten sein und somit seine Interessen wahren können. Zudem steht den beteiligten Gemeinden gesetzlich gegen jede Verfügung des Straßencomite's der Rekurs an den Landesausschuß offen, dessen Aufgabe es sein wird, dafür Sorge zu tragen, daß keine zwecklose Überbürdung der Gemeinden stattfindet. Der Ausschuß erblickt hierin die sicherste Gewähr, namentlich für Göfis, daß es nicht zu ungerechtfertigten Auslagen herangezogen werden könne, und nahm daher davon Abstand, eine Maximalsumme festzusetzen, bis zu welcher diese Gemeinde beizutragen haben würde. — Das Straßencomite hat nach § 7 des Landesgesetzes vom 3 Juni 1863 mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der Gemeinden zu bestimmen, ob die Leistungen derselben in Geld oder in Natura zu erfolgen haben. Es wird nun nicht unwahrscheinlich sein, daß Göfis bei seiner Lage in der Mitte der Straße durch Arbeitsleistungen einen großen Theil der Kosten wieder für sich hereinbringen wird, d. h. daß diese Kosten eine Einnahme seiner Gemeindemitglieder, somit indirekt der Gemeinde selbst bilden werden. Endlich werden die Erhaltungskosten der Straße selbst mit Rücksicht auf die Konkurrenz der beiden anderen Gemeinden für Göfis aller Wahrscheinlichkeit nach geringer sein, als der Aufwand, welchen die ihm gegenwärtig obliegende ausschließliche Erhaltung der auf ihrem Gebiete liegenden Strecke erfordern müßte, falls diese Erhaltung ordnungsgemäß erfolgen würde.

Der Ausschuß glaubt demnach bei Berathung der ihm vorgelegten Angelegenheit unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände vorgegangen zu sein, und den das Resultat dieser Berathung bildenden Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen, zu dürfen.

Es wird beantragt:

Der h. Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.

(Verliest sodann den Gesetzentwurf. Siehe separate Beilage.)

Ich habe diesem Berichte noch Folgendes beizufügen.

Der Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, weitere auf die in Frage kommende Straßenstrecke von Rankweil über Göfis nach Satteins direkt sich beziehende Erhebungen zu pflegen, beziehungsweise die beteiligten Gemeinden Rankweil, Göfis und Satteins zu vernehmen. Es liegen nun hierüber Eingaben und Gemeindeprotokolle vor, welche bereits in den letzten Sitzungen des h. Hauses zur Verlesung gelangt sind.

Aus denselben ergibt sich, daß prinzipiell eigentlich keine Gemeinde eine Einwendung gegen die Einreihung der betreffenden Straßenstrecke in die Kategorie der Konkurrenzstraßen erhebt.

Allerdings ist die Zustimmung am präzisesten von der Gemeinde Rankweil ausgedrückt worden. Es ist dagegen selbstverständlich, daß die Intention der betreffenden Gemeindevertretungen dahin geht, die von ihnen verwaltete Gemeinde hinsichtlich der Konkurrenzlast möglichst zu entlasten. Sache des Gesetzes ist es nun, unter Berücksichtigung derjenigen Umstände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1863 in Erwägung zu kommen haben, denjenigen Maßstab für die Konkurrenzlast festzusetzen, welcher dem Rechte und der Billigkeit am möglichsten entspricht. Das Comité selbst hat, nachdem die von mir eben erwähnten Äußerungen der betreffenden drei Gemeinden eingegangen waren, den Gesetzentwurf einer nochmaligen Berathung unterzogen und dabei den Beschluß gefaßt, den § 4, der die Vertheilung der Kosten zur Herstellung, Erhaltung und allfälligen Umlegung der Straße betrifft, einer Abänderung zu unterziehen. Im Comité selbst ist in dieser Beziehung ein Majoritäts- und ein Minoritätsvotum beschlossen worden.

234

Die Majorität des Comité's bestehend aus dem Herrn Obmanne, dann den Herren Abgeordneten Burtscher und Rheinberger hat sich dafür entschieden, daß die Vertheilung der Konkurrenzlast derart beantragt werde, daß auf die Gemeinde Rankweil ein Perzentsatz von 48 statt 45, auf die Gemeinde Göfis ein Perzentsatz von 12 und auf die Gemeinde Satteins ein Perzentsatz von 40% zu entfallen hätten. Ich als Berichterstatter werde selbstverständlich in der Specialdebatte bei § 4 diesen von der Majorität des Comité's beschlossenen Antrag zur Vorlage bringen. — Die Minorität des Comité's, bestehend aus dem Herrn von Gilm und aus meiner Person, war der Ansicht, daß die Vertheilung derart stattstudien solle, daß auf Rankweil 50, auf Göfis 10 und auf die Gemeinde Satteins 40% zu entfallen habe.

Es wird, wie gesagt bei der Berathung des § 4 meine Aufgabe sein, im Namen des Comité's den von der Majorität gestellten Antrag in Vorlage zu bringen.

Vorläufig stelle ich den Antrag, daß das hohe Haus in die Special-Berathung des Gesetzes eingehen möge.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Karl Ganahl: Nachdem wir soeben von dem Herrn Berichterstatter erfahren haben, daß seit der letzten Vertagung dieses Gegenstandes durch ein paar Mitglieder des Ausschusses weitere Erhebungen gepflogen worden sind und

die drei Gemeinden prinzipiell für die Errichtung der Konkurrenzstraße sich ausgesprochen haben, so entfällt auch mein Bedenken, das ich früher gehabt habe. Früher wollte es mir nemlich scheinen, daß die nöthigen Erhebungen noch nicht hinlänglich gepflogen worden, um geradezu auszusprechen,

es sei eine Konkurrenzstraße herzustellen.

Diesem Mangel ist nun abgeholfen worden und somit entfällt für mich auch die weitere Frage, ob diese Konkurrenzstraße herzustellen sei oder nicht. Ich stimme nun auch für die Herstellung derselben, nur will ich mir vorbehalten, in Betreff der Vertheilung der Konkurrenzlast bei der Berathung des Gesetzes meine Meinung auszusprechen und einen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Da sich keiner der Herren mehr zum Worte meldet, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und gehe zur Besprechung über die einzelnen Paragraphen über.

Dr. Fetz: (Verliest § 1.)

Landeshauptmann: Wenn von keiner Seite eine Bemerkung erhoben wird, nehme ich diesen soeben verlesenen Paragraphen in der Fassung des Ausschußantrages als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Dr. Fetz: (Verliest § 2.)

Landeshauptmann: Da auch hierüber keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen § 2 als zugestanden an.

Dr. Fetz: (Verliest § 3.)

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen? — Da dieses nicht der Fall ist, nehme ich auch diesen Paragraphen als zugestanden an.

Dr. Fetz: Der § 4 nach der Fassung, wie er von der Majorität des Comite's beantragt wird, lautet:

„§ 4. Die Kosten der Herstellung, Erhaltung und allfälligen Umlegung der Konkurrenzstraße sind unter die drei konkurrenzpflichtigen Gemeinden in der Art zu vertheilen, daß die Gemeinde Rankweil acht und vierzig Prozente, die Gemeinde Göfis zwölf Prozente und die Gemeinde Satteins vierzig Prozente dieser Kosten zu tragen hat.“

235

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Nach der Mittheilung des Herrn Berichterstatters liegen von Seite des Comite's ein Minoritäts- und ein Majoritätsantrag vor. Ich finde für den Minoritätsantrag zu, stimmen. Es sind darin der Gemeinde Göfis 2% gegenüber dem Antrage der Majorität abgenommen und der Gemeinde Rankweil zugewiesen worden.

Ich halte die Zuweisung dieser der Gemeinde Göfis abgenommenen zwei Prozente an die Gemeinde Rankweil aus dreierlei Gründen gerechtfertiget.

Die Gemeinde Rankweil ist, wie aus dem Berichte entnommen werden kann, im Verhältniß zu ihrer Steuer am wenigsten in dem Prozentsätze zur Straße in Anspruch genommen; sie ist ferner eine Marktgemeinde in der jährlich große Viehmärkte abgehalten werden, sie hat bereits jetzt schon einen Holzmarkt,

der nach den Bestrebungen der Gemeinde noch weitere Ausdehnung erhalten sollt; dann ist die Gemeinde Rankweil zugleich auch Eisenbahnstation. Aus diesen beiden Gründen nemlich als Marktgemeinde und Stationsgemeinde hat die Gemeinde Rankweil Vortheile, die Satteins nicht haben kann. Ich weiß zwar sehr wohl, daß bei einem großen Theile der Mitglieder des h. Hauses die Meinung besteht, es sollten die der Gemeinde Göfis abgenommenen zwei Perzente der Gemeinde Satteins zugewiesen werden. Ich bin wie gesagt nicht dieser Meinung, ich werde mich aber, nachdem ich die Gemeinde Göfis mit 10% gerecht besteuert finde und nachdem ich glaube, daß die Gemeinden Rankweil und Satteins das Hauptinteresse an dieser Straße haben, einem etwa der Minorität in Bezug auf die Perzentsätze für die Gemeinden Rankweil und Satteins abweichenden Antrag unterordnen.

Peter Jussel: Aus eigener Anschauung und auch über eingeholte Erkundigungen von Herren dieses h. Hauses, die diesen Gemeinden nahe stehen, aber mit denselben nicht in unmittelbarer Verbindung sind, muß ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich weder für den Minoritätsantrag noch für den Majoritätsantrag hinsichtlich dieser Perzentsätze stimmen kann. Ich erlaube mir daher diesfalls, einen eigenen Antrag zu stellen, der dahin geht: daß die Gemeinde Rankweil 48 %, die Gemeinde Göfis 10 % und die Gemeinde Satteins 42 % dieser Kosten zu tragen habe.

Karl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat unter Anderem von einem Minoritätsanträge des Comites gesprochen. Ich glaube der Herr Abgeordnete Thurnher ist damit im Irrthum, denn der Herr Berichterstatter hat uns nemlich nur gesagt, daß bei dem letzten Zusammensein des Comites ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag zur Sprache gekommen sei und daß er als Berichterstatter den Majoritätsantrag hier vertheidigen werde.

Nachdem also ein solcher Minoritätsantrag nicht vorliegt, erlaube ich mir einen besonderen Antrag zu stellen, der dahin geht, daß der Gemeinde Rankweil 50 %, der Gemeinde Satteins 40 % und der Gemeinde Göfis 10 % der Gesamtkosten zur Tragung auferlegt werden.

Die Gründe, welche mich zu diesem Perzentsatze bestimmen, sind ungefähr dieselben, die der Herr Abgeordnete Thurnher bereits vorgebracht hat. Wenn man die Gesamtvorschreibung der Steuer dieser Gemeinden ins Auge faßt, wenn man ferner berücksichtigt, daß namentlich die Gemeinde Rankweil den größten Vortheil aus der Straße zieht – wenn überhaupt ein solcher daraus zu ziehen ist – so muß man doch vollkommen überzeugt sein, daß es nicht nur recht, sondern auch billig ist, wenn die Gemeinde Rankweil 50% zu tragen hat.

Nach der Besteuerung würde es der Gemeinde Rankweil eine Quote von 65% und einen Bruchtheil, der Gemeinde Göfis 14% und einen Bruchtheil und der Gemeinde Satteins 20% und einen kleinen Bruchtheil treffen. Nun übernimmt aber Satteins allein anstatt 20% 40% in Berücksichtigung auf den Vortheil, den sich auch diese Gemeinde von der Straße verspricht. Wir haben zwar aus einem Gesuche der Gemeinde Satteins, das uns in der letzten Sitzung vorgelegt wurde, ersehen, daß sie der Meinung wäre, sie sollte nur mit 30% besteuert werden; nachdem aber der Herr Gemeinde-

Vorsteher von Satteins, der zugleich auch Mitglied dieses Comites ist, für 40% seine Stimme abgegeben hat, so dürfen wir nicht mehr im Zweifel sein, daß diese Quote eine billige und gerechte sei. Die 20%, die die Gemeinde Satteins mehr übernimmt, als es ihr nach der Steuerquote treffen würde, sind zu vertheilen zwischen den Gemeinden Rankweil und Göfis, d. h. sie sind den beiden Gemeinden von den Quoten, wie ihnen dieselben nach der Steuer zufallen würden, abzuziehen und wenn man dieses thut, so trifft es der Gemeinde Göfis 10% und der Gemeinde Rankweil 50%. Ferner kommt auch noch zu berücksichtigen, wie ich schon bereits erwähnt habe, daß die Gemeinde Rankweil aus dieser Straße den größten Vortheil zieht, während dem Göfis beinahe gar keinen Vortheil von derselben hat. Ich glaube auch, daß der Gemeinde Göfis diese Straße anderseits den Nachtheil bringt, daß sie noch eine Verbindungsstraße vom Kirchdorfe aus Herstellen muß, was ihr auch wieder eine große Auslage verursacht.

Ich glaube daher, es wäre nur recht und billig, wenn der Antrag, wie ich ihn gestellt habe, nemlich mit 50% für die Gemeinde Rankweil, mit 40% für die Gemeinde Satteins und mit 10% für die Gemeinde Göfis zum Beschlusse erhoben würde.

Rin der er: Der Herr Vorredner Karl Ganahl hat betont, daß durch die Konkurrenzstraße Rankweil den Hauptvortheil bekommen würde. Da ich aber glaube und sicher hoffe, daß die Konkurrenz und zwar in kurzer Zeit sich weiter erstrecken wird von Satteins nach Schnifis und vielleicht bis in das innere Walserthal; da ferner in Satteins die Straße eine Scheide bildet und eigentlich den Hauptverkehr des inneren Thales mit Feldkirch vermittelt, so glaube ich, daß eine größere Konkurenz von Seite Satteins ganz gerechtfertiget ist und aus diesen Gründen schließe ich mich mit vollster Beruhigung dem Antrage des Herrn Peter Jussel an.

Rhomberg: Herr Karl Ganahl hat in seiner Rede auseinandergesetzt, wie die Konkurrenzverhältnisse nach der Steuer sich stellen und hat auch ganz richtig bemerkt, daß Rankweil eher zu wenig, aber Satteins jedenfalls noch einmal soviel zahlt, als es treffen würde. Für Göfis wurde von der Majorität des Comite's 12% bestimmt, weil es sich bei Göfis nicht blos um Erstellung der Straße, sondern auch um Erhaltung derselben handelt.

Wenn nun Göfis bis jetzt % der Straße von Rankweil nach Satteins erhalten mußte, so kommt es doch offenbar mit diesen 10% viel zu wohlfeil davon, indem die anderen Gemeinden, die sonst vielmehr zahlen, auch einen größeren Theil der Straße auf eigene Kosten erhalten müssen. Ich kann mich mit dem Herrn Ganahl nicht einverstanden erklären, daß sie einen größeren Vortheil genießen. Wenn schon das Pfarrdorf Göfis abgelegen von der Straße steht, so sind doch beinahe die Hälfte der Häuser in der Nähe der Straße, wie Tusers und Pfttz, die 74 Häuser zählen und beinahe so viele Steuer zahlen, als die übrigen Theile von Göfis. Wenn schon Satteins so enorm viel dazu beiträgt, so geschieht dies, weil es Nutzen von der Straße zieht; es zieht allerdings Nutzen, aber jedenfalls nicht soviel als Rankweil und ich kann dieserwegen mit dem Antragsteller Peter Jussel nicht einverstanden sein, wenn man die 2%, die Göfis abgenommen werden, der Gemeinde Satteins zutheilen will.

Burtscher: Wenn man den Prozentsatz, der der Gemeinde Satteins mit 40% auferlegt wurde, betrachtet, so wird man doch herausnehmen können, daß alle wahrscheinlichen Vortheile für Satteins berücksichtigt worden sind.

Der Herr Abgeordnete Rinderer bemerkt, daß Satteins seinerzeit einen Durchpaß geben werde, da die Straße aller Wahrscheinlichkeit nach bis ins

Walserthal fortgeführt werde. Satteins wird nun aber in diesem Falle wieder in Mitleidenschaft gezogen werden; es wird wieder zur Konkurrenz beizutragen haben, während Rankweil und Göfis sich schwerlich herbeilassen dürften, hier wieder in Konkurrenz zu treten. Man sagt aber auch, wenn die Durchpaßstraße nach Rankweil und Feldkirch hergestellt sei, so habe es denselben Vortheil wie Göfis. Die Straße von Satteins nach Feldkirch ist erstellt. Sie ist keine Konkurrenzstraße; die Gemeinde hat sie aus Eigenem erbaut und hat auf diese Straße schon den Betrag von 8000 fl. aus Gemeindemitteln verwendet.

237

Sie hat die Konkurrenzbrücke über die Ill erstellt und die Hälfte dazu beigetragen. Diese Brücke erforderte die Summe von 9000 fl.; es entfallen also auf Satteins 4500 fl. Sie hat die Straßenstrecke von der Brücke bis zum Bahnhof in Frastanz auf dem Konkurrenzwege erstellt; das erforderte für Satteins den Betrag von 1000 fl. Ich glaube, daß, wenn Satteins eigentlich nur ein Durchpaß ist, es mit der Konkurrenz nach Rankweil nicht mehr belastet werden kann; überhaupt muß ich bemerken, daß ich dem Majoritätsantrage meine Zustimmung gebe und bin einverstanden, daß, wie beantragt ist, Satteins mit 40%, Göfis mit 12% und Rankweil mit 48% konkurriere.

v. Gilm: Schon der Comitebericht erwähnt, daß sich Göfis im April 1872 gegenüber diesem Projekte der Straßenausführung ablehnend geäußert habe, und daß demselben nur die überwiegende Majorität der Gemeinden Satteins und Rankweil gegenübersteht. Hieraus ergibt sich zunächst und vor allem anderen, daß diese Straße nur im Interesse dieser beiden Gemeinden erstellt wird. Aus dem, was vorgebracht wurde und worin sich beinahe durchgehends die Meinungen klar geworden sind, ergibt sich, daß die Gemeinde Göfis von den ursprünglich beantragten 15% entlastet werden müsse, und es sind die Meinungen nur noch darin verschieden, ob es mit 10% oder mit 12% belastet werden soll. Ich glaube auch, daß die Majorität mehr dahin neigt, Göfis nur mit 10% zu belasten. Es handelt sich nur noch darum, wie die übrigen Prozente unter die Gemeinden Satteins und Rankweil vertheilt werden sollen.

Wir haben in dieser Beziehung zwei Anträge. In Betreff der Gemeinde Rankweil muß ich bemerken, daß derselben bereits durch den ersten Antrag des Comite eine Vast von 45% auferlegt wurde; nun soll Rankweil eine neue Last von 5%, also im Ganzen 50% übernehmen. Es wird in dieser Beziehung vor allem die Höhe des Steuersatzes der Gemeinde Rankweil betont. Dem gegenüber möchte ich bemerken daß gerade der hohe Steuersatz dieser Gemeinde ein Beweis für die große Ausdehnung derselben ist. Einzelne Parzellen, insbesondere die Parzelle Brederis liegt aber fern abseits; sie erstreckt sich bis nahe an den Rhein, bis zur Grenze von Meiningen. Eine Folge dieser Lage ist, daß sie von dem Verkehr zwischen Satteins und Rankweil ganz unberührt bleibt. Insoferne ist also nicht die ganze Höhe de; Steuersatzes der Gemeinde Rankweil in Ansatz zu bringen.

Andererseits ist auch betont worden, daß Satteins mehr die Verbindung mit Rankweil suchen müsse, als umgekehrt Rankweil eine Verbindung mit Satteins. Das ist, glaube ich, gewiß.

Wenn also eine Änderung in den Prozentsätzen vorgenommen wird, so glaube ich mich für die aussprechen zu müssen, daß, insofern Göfis nur 10% auferlegt werden, Rankweil mit 48%, Satteins mit 42% und Göfis mit 10% belastet werde, so daß die 2% von Göfis der Gemeinde Satteins überbürdet werden, und daß nicht Rankweil eine neue Last von 2% auferlegt werde.

Burtscher: Man hat den Prozentsatz im Comite nur so oberflächlich angenommen. Man hat nicht gewußt, ob Rankweil mehr oder weniger Steuer zahlt als Göfis oder Satteins.

Daß Satteins direkt auf Rankweil angewiesen sei, ist nicht so unbedingt der Fall. Wir haben eine ganz gute Verbindung mit dem Bahnhofe von Frastanz. Wir sind schon in einem gewissen Sinne auf Rankweil angewiesen, weil dort die Märkte abgehalten werden; aber eben aus diesem Grunde liegt ein gutes Verbindungsmittel im Interesse von Rankweil selbst.

Den Hauptvortheil von dieser Straße hat jedenfalls Rankweil.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren zum Worte sich meldet, schließe ich die Debatte.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dr. Fetz: Ich bin insoferne, wie es cheiut, mißverstanden worden, als ich nicht erklärt habe, daß ich den Majoritätsantrag vertheidigen werde, sondern ich habe nur bemerkt, daß ich denselben als Berichterstatter in Vorlage bringen müsse. Ich habe vorhin erwähnt, daß ich mich demjenigen Antrage

238

anschloß, welcher gestern von der Minorität des Komite, bestehend aus dem Herrn v. Gilm, der mich heute allerdings einigermaßen im Stiche gelassen hat und mir ausging.

Ich bin auch gegenwärtig und nach den Erörterungen, die vorgekommen sind, noch derselben Ansicht. Als eine alle Verhältnisse berücksichtigende und daher entsprechende Vertheilung der Konkurrenzlast sehe ich diejenige an, wie sie im Minoritätsantrage des Comite respektive im Anträge des Herrn Karl Ganahl normirt ist.

Was insbesondere den Antrag des Herrn Peter Jussel betrifft, wonach Göfis mit 10% und Satteins mit 42% konkurriren soll, so braucht doch wohl nur daraus hingewiesen zu werden, daß Satteins die einzige unter den 3 Gemeinden ist, die mit einem sehr bedeutenden Betrage über das Betreffniß hinaus belastet ist, welches ihr nach den direkten Steuern zukäme. Satteins zahlt, wie im Berichte hervorgehoben ist, 40%, also bereits noch einmal soviel, als es nach dem Steuerbetrag zu entrichten hätte. Dabei ist allerdings Rücksicht genommen auf die Vortheile, welche dieser Gemeinde durch die Straße in Aussicht stehen; es ist wesentlich Rücksicht genommen auf den Umstand, daß ein größerer Theil der Kosten der Herstellung der Straße gerade diejenige Strecke betreffen wird, welche die Gemeinde Satteins angeht. Über 40% hinaus die Gemeinde Satteins belasten, ist nach meiner Ansicht durchaus nicht zulässig; es ist gar kein Grund vorhanden; man müßte denn einen solchen in dem Umstande finden, daß man nicht weiß, wo die 2%, die es sonst auf Göfis träfe, unterzubringen seien. Diese 2% können aber mit mehr Recht und mit größerer Billigkeit der Gemeinde Rankweil überbürdet werden. Wenn Rankweil mit 50% konkurriert, so zahlt es noch immer um ungefähr 15% weniger, als es nach dem Steuersatz betroffen würde.

Wenn Herr v. Gilm hervorgehoben hat, daß Rankweil eine ausgedehnte Gemeinde sei und daß z. B. die Parzelle Brederis von dieser Straße keinen direkten Vortheil ziehe, so mag das an und für sich richtig sein, beweist aber nichts. Brederis ist ein Theil der Gemeinde Rankweil und es wird sich, wenn beispielsweise dort einmal eine Straße herzustellen sein

sollte, an die Gemeinde Rankweil, das auf der andern Seite liegt, wenden und der andere Theil der Gemeinde Rankweil wird dann in einem solchen Falle gerade so betheiligt sein, wie Brederis bei der Herstellung dieser Straße.

Ich bin nach den Bemerkungen der Herren Rhomberg und Burtscher der Verpflichtung überhoben,

den Majoritätsantrag weiter zu beleuchten, nur das eine muß ich noch bemerken, daß ich in erster Linie für den Antrag des Herrn Ganahl stimmen werde, wonach die Prozentsätze mit 50, 40 und 10 festgesetzt sind; daß ich aber in zweiter Linie den Antrag der Majorität dem des Herrn Peter Jussel weitaus vorziehen würde, aus den Gründen, die ich bereits vorgeführt habe.

Was die Abstimmung anbelangt, so würde dieselbe meines Erachtens in der Art zu erfolgen haben, daß der Antrag des Herrn Ganahl zuerst an die Reihe käme; wenn dieser fallen sollte, käme der Antrag des Herrn Peter Jussel und wenn auch dieser fiele, käme der Antrag der Majorität des Comite zur Abstimmung, denn diesen letzteren Anträgen gegenüber ist der Antrag des Herrn Ganahl der weitestgehende.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung; auch ich finde, daß der Antrag des Herrn Karl Ganahl der weitestgehende ist.

Diejenigen Herren, die mit § 4 in folgender Fassung einverstanden sind, „die Kosten der Herstellung,

Erhaltung und allfälligen Umlegung der Konkurrenzstraße sind unter die drei konkurrenzpflichtigen Gemeinden in der Art zu vertheilen, daß die Gemeinde Rankweil 50%, die Gemeinde Göfis 10% und die Gemeinde Satteins 40% dieser Kosten zu tragen hat“

bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Es entfällt somit die Abstimmung über die übrigen Anträge.

(Dr. Fetz verliest § 5.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

239

Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die mit § 5 in der Fassung, wie er eben verlesen wurde, einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

(Dr. Fetz verliest § 6.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren zu sprechen wünscht, erkläre ich § 6 in der eben verlesenen Fassung als zugestanden.

(Dr. Fetz verliest § 7.)

Landeshauptmann: Auch dieser Paragraph ist zugestanden.

Dr. Fetz: (Verliest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Sind zugestanden.

Dr. Fetz: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Ich hoffe, das h. Haus wird mit diesem Antrage einverstanden sein, damit das Gesetz noch verwirklicht werden kann.

Da keine Einsprache gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters, sofort in die dritte Lesung einzugehen, erhoben wird, nehme ich denselben als zugestanden an.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den soeben angenommenen Gesetzentwurf, bestehend aus den §§ 1 bis inklusive 7 sammt Titel und Eingang mit der Abänderung in § 4 dahin gehend, daß die Gemeinde Rankweil 50%, die Gemeinde Göfis 10%, und die Gemeinde Satteins 40%, der Kosten zu tragen habe – in dritter Lesung anzunehmen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Verehrteste Herren Abgeordneten!

Die Vorlagen alle, welche einerseits der Gang der ordentlichen Landesverwaltung, andererseits den Lauf der Zeitverhältnisse in dieser Session Ihrer Prüfung und Beurtheilung zugeführt hat, sind nunmehr auf verfassungsmäßigem Wege zur Erledigung gelangt. Sie haben mit Sorgfalt die Behelfe für die einzelnen Berathungsgegenstände zusammengestellt, nach Umständen durch Besichtigung an Ort und Stelle Ihre Anschauungen zur Sache ergänzt und erst nach eingehender Durchberathung ist in die Beschlußfassung eingegangen worden. Nach strenger Überprüfung der geführten Verwaltung haben Sie Fürsorge für den geregelten Fortgang derselben getroffen und sich im weiteren den Landesinteressen besonders im Kulturfache zugewendet; so haben Sie namentlich durch die Aufstellung eines Landthierarztes und durch die Vorschreibung des Wirkungskreises desselben eine hoffnungsvolle Unterlage geschaffen, um den Viehstand des Landes zu erhalten und dessen Gedeihen zu fördern. – Durch die Maßnahmen für die Ausbildung eines Landesangehörigen im technischen Kulturfache haben Sie Einleitung zu mannigfachen Kulturunternehmungen getroffen und Abhilfe für das Bedürfniß nach Besserung der Bodenverhältnisse, wie es so vielfach im Lande zu Tage tritt, in bestimmte Aussicht genommen.

Mit besonderer Wärme sind Sie in die Verhandlung über die Illregulirung eingetreten, und so dürfte wohl mit Recht gehofft werden, daß auch die beteiligten Gemeinden mit erneutem Eifer in die glückliche Lösung dieser mächtigen Kulturangelegenheit eintreten werden. Zum Weitern haben Sie sich auch namentlich der Verkehrswege angenommen.

Damit ist dann auch die Aufgabe auf die der allerhöchsten Einberufung des Landtages gerichtet war, erfüllt und wir tragen wohl alle den heißen Wunsch, es möge die geübte Thätigkeit im öffentlichen Interesse zum Mohle und Besten des Reiches und des Landes gedeihen. Ist damit Ihre nächstgelegene Aufgabe, die gesetzgeberische Thätigkeit vorüber, so werden Sie immerhin als Abgeordnete der Bevölkerung auch außer der Landtagssession nicht unterlassen, das Wohl des Reiches und des Landes unverrückt im Auge zu halten und fort und fort bei jeder Gelegenheit zu fördern.

240

Es ist eine historische Thatsache, daß das Land Vorarlberg, seitdem es als solches besteht, stets treu zu Kaiser und Reich gehalten hat. Es ist sprichwörtlich die Hochachtung der Bevölkerung des Landes für Gesetz und Obrigkeit.

Ich sehe daher die Herren Abgeordneten nun an den häuslichen Herd heimkehren und verseehe mir, wie sie mit würdiger Thatkraft diese guten Gesinnungen unserer Bevölkerung zu pflegen suchen und denselben kräftigen Ausdruck geben werden.

Sie werden die Gemeindevertretungen, die oft so schwere Pflichten zu erfüllen haben, in Erfüllung derselben stets ermuntern, Sie werden die Wohlfahrtsanstalten des Landes, die zunächst Abhilfe der Noth im Auge haben, die erwerbsfähige Bevölkerung aber auf Arbeitsamkeit und Sparsamkeit verweisen und damit zur Liebe, für Erfüllung der Berufspflichten, zur Rechtschaffenheit und zum guten Familienleben hinleiten, werden Sie unterstützen und fördern.

Nehmen Sie hiermit meine Herren Abgeordneten, meine besten Wünsche und meinen herzlichsten Gruß mit auf den Weg an ihren häuslichen Herd.

Dem Herrn Regierungsvertreter danke ich für die freundliche Betheiligung an den Berathungen und den Verhandlungen des h. Landtages.

Bevor wir jedoch scheiden, meine Herren Abgeordneten, wollen wir unseres allergnädigsten Monarchen gedenken, welcher eine Leuchte der Gerechtigkeit, ein unermüdlicher Förderer der Wohlfahrt seiner Völker uns im Interesse des Landes zur Übung gesetzgeberischer Thätigkeit hieher berufen hat. Das Land nimmt an allen Schicksalen unserer allerhöchsten Dynastie den wärmsten Antheil. Ich lade nun die verehrtesten Herren Abgeordneten hiemit ein, durch Aufstehen von ihren Sitzen der Freude des Landes Vorarlberg an dem glücklichen Familienereignisse Ausdruck zu geben, das letzter Tage sich in München vollzogen hat. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich bringe hiemit ein freudiges dreifaches Hoch auf Se. Majestät aus. Se. Majestät der Kaiser Franz Josef I. lebe hoch, hoch, hoch. (Die ganze Versammlung stimmt begeistert ein.)

Regierungsvertreter: Ich danke dem Herrn Landeshauptmann für seine freundlichen Worte und erlaube mir ebenfalls die Herrn freundlichst zu begrüßen.

Landeshauptmann: Hiermit ist der Landtag geschlossen.

Schluß 12 Uhr Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung
am 8. Mai 1875

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn: Christian Ganahl (beurlaubt).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Carl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10¹/₄ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der gestrigen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Bemerkung erhoben? — Da dieses nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmiget.

Ich schreite nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der Ausschußbericht über die Punktationen, betreffend die Uebernahme der Zwangsarbeitsanstalten von Seite des Staates.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter v. Gilm das Wort zu nehmen.

v. Gilm: Vorerst glaube ich vorausschicken zu müssen, daß zum besseren Verständnisse und zur besseren Begründung der von dem Ausschusse gestellten Anträge — insoferne keine Einwendung erfolgt — die Verlesung der Regierungsvorlage, nemlich die Punktationen, betreffend die Uebernahme der Zwangsarbeitsbesserungsanstalten, zu erfolgen hätte. (Verliest dieselben.)

Punktationen,

betreffend die Uebernahme der Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten von Seite des Staates.

Die Staatsverwaltung ist geneigt, den Ländern, die ihnen rücksichtlich der Zwangsarbeitsbesserungsanstalten obliegenden Verpflichtungen unter den nachfolgenden Bedingungen zu erleichtern, beziehungsweise die denselben entsprechenden Anträge an die Reichsvertretung zu stellen.

1. Der Staat übernimmt die Verwaltung der bestehenden Zwangsarbeitsbesserungsanstalten.
 2. Derselbe sorgt für die Errichtung und Erhaltung von Zwangsarbeitsanstalten und von Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 R.-G. Nr. 108.
 3. Die zu den bestehenden Landeszwangsarbeitsanstalten gehörigen Realitäten und Inventargegenstände übergehen unentgeltlich in das Eigenthum des Staates.
 4. Rücksichtlich der in der Obforge geistlicher Congregationen befindlichen Besserungsanstalten für weibliche Zwänglinge übernimmt die Staatsverwaltung die bestehenden Vertragsverhältnisse mit dem Vorbehalte, in Betreff der Anhaltung der weiblichen Zwänglinge mit dem Aufhören des Vertragsverhältnisses frei zu verfügen.
 5. Der Staat übernimmt die aktiven Bediensteten der bestehenden Zwangsarbeitsanstalten mit Wahrung der ihnen aus dem bisherigen Dienstverhältnisse zustehenden Rechte.
 6. Die Kosten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten werden vom Staate bestritten. — Demselben sind jedoch die Verpflegskosten für die erwachsenen Zwänglinge, dann jene für die jugendlichen Corrigenden mit Ausnahme der Fälle des § 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G. Nr. 108, von den Landesfondem jener Länder, welchen die Angehaltenen angehören, zu vergüten. — Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wie weit diese Kosten dem Lande durch die Heimatzbezirke oder Gemeinden zu ersetzen sind.
 7. Die Verpflegskosten schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, Wäsche, Kleidung, Krankheits-, Beerdigungs- und allfällige Entbindungskosten in sich. Dieselben werden nachdem sich für die sämtlichen Anstalten derselben Kategorie im nächst vorangegangenen Jahre herausstellenden durchschnittlichen Verpflegsaufwande für den einzelnen Zwängling (Corrigenden) berechnet, wobei der Arbeitsertrag mit Ausschluß des systemmäßigen Ueberverdienstes in Abschlag gebracht wird.
- Wenn in den unter Punkt 4 bezeichneten Anstalten an die betreffenden geistlichen Congregationen vertragsmäßig per Tag und Kopf Pauschalvergütungen geleistet werden, ist diese Pauschalvergütung in die durchschnittliche Berechnung des Kostenaufwandes einzubeziehen.
8. Die von den Landesfondem zu vergütenden Verpflegskosten werden den Landes-Ausschüssen von der politischen Landesbehörde halbjährig ausgewiesen, und sind in denselben Zeiträumen aus den Landesfondem zu vergüten.
 9. Die in der Verwaltung der Länder stehenden Zwangsarbeitshausfonde verbleiben den betreffenden Ländern mit der Bestimmung, zunächst zur Bedeckung der den letzteren obliegenden Verpflegskostenvergütungen zu dienen.
 10. Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit dieser Bestimmungen und insbesondere der Uebernahme der bestehenden Anstalten von Seite des Staates wird durch das bezügliche Reichsgesetz festgesetzt.

Verpflichtungen, welche sich auf die diesem Zeitpunkte vorausgegangene Verwaltung beziehen, sind von den betreffenden Ländern zu tragen.

(Verliest sodann den Comitebericht wie folgt):

Hoher Landtag!

Die von h. Regierung in Vorlage gebrachten Punktationen, betreffend die Uebernahme der Zwangsarbeitsbesserungsanstalten von Seite des Staates hat der hiesür in der 8. Landtags-Sitzung am 29. d. M. eingesetzte Ausschuß der Berathung unterzogen, und erstattet hierüber nachstehenden

B e r i c h t :

Gleichzeitig mit der Behandlung des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G. Nr. 108 über polizei-strafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitscheue und Landstreicher, hat das Abgeordnetenhaus zum Vollzuge desselben eine Resolution gefaßt, wonach die Herstellung, Erhaltung und Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalten in Zukunft dem Staate zustehen solle, und wonach die h. Regierung aufgefordert wurde, wegen Uebernahme der bestehenden Landeszwangsarbeitshäuser die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

Dieser Resolution ist aber das Herrenhaus nicht beigetreten.

Diesbezügliche Mittheilung der Regierung hat der Landesausschuß unterm 9. August 1873 dahin beantwortet, daß dem Lande Vorarlberg keine Landesanstalt zur Unterbringung von Arbeitscheuen und Landstreichern, sowie für jugendliche Corrigenden sich vorfinde und kein Landesfond für Zwecke solcher Anstalten bestehe, daß dießfälligen Bedarfe als Behelf die Armenhäuser der Gemeinden und die Privatwohlthätigkeitsanstalt Balduna im Sinne ihrer Statuten gedient, daß die Einrichtung, der letzteren auch auf Zwecke einer Zwangs- und Besserungsanstalt ausgedehnt werden könnte, daß sich aber dem Uebergange dieser Anstalt in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staates Schwierigkeiten entgegenstellen, und solcher wohl ohne alle Aussicht sei, weil es sich um ein Stiftungsvermögen lebender Stifter handelt, welches erst über Ableben derselben in das Eigenthum der Gemeinden übergehen soll.

Ueber weitere Betreibung um Mittheilung des von Seite des Landtags in dieser Frage gefaßten Beschlusses hat der Landesausschuß unterm 3. März 1874 Z. 620 erwidert, daß der hierländige Landtag bei dem Umstande, daß in Vorarlberg keine derartige Landesanstalt besteht, wegen Uebernahme einer solchen in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staates, in keine Prüfung und Verhandlung eingetreten und auch kein betreffender Landtagsbeschluß gefaßt worden sei.

Die nunmehr von der Regierung an den Landtag gebrachte Vorlage mit den beantragten Punktationen, soweit solche eine Uebernahme einer Zwangsarbeitsbesserungsanstalt von Seite des Staates betreffen, kann sonach bei Abgang einer solchen Landesanstalt auch heute nicht bei der Vertretung des Landes Vorarlberg in Behandlung und in eine praktische Lösung kommen, — prinzipiell müßte sich aber das Comite in einstimmiger Anschauung und Beurtheilung dahin aussprechen, daß es ein Einverständnis zur Uebernahme solcher Landesanstalten von Seite des Staates nicht erklären könnte und vielmehr die Erreichung einer dießfälligen vom Lande verwalteten Landesanstalt vor Allem erwünscht erkennen müßte.

Hiernach hält das Comite begründet, daß die vorgelegten Punktationen in Ausführungen 1, 3, 4, 5, 9 und 10 außer Betracht kommen, und nur die Punkte 2, 6, 7 und 8 in das Auge zu fassen seien.

Der Punkt 2 spricht aus:

Der Staat sorgt für Errichtung und Erhaltung von Zwangsarbeitsanstalten und von Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 R.-G. Nr. 108.

Zur Ausführung dieses bezogenen und verbindlichen Gesetzes ist der Bestand solcher Anstalten geboten, und soweit solche nicht bestehen, was hierlands zutrifft, ist deren Errichtung erforderlich, die der Staat zu besorgen erklärt. —

In Folge dieses wird sohin ausgesprochen:

Im Punkte 6 die Kosten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten werden vom Staate bestritten, nur die Verpflegungskostenvergütung für erwachsene Zwänglinge und für jugendliche Corrigenden, mit Ausnahme des Falles § 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, wird von den Landesfondem angesprochen, wobei es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, zu bestimmen, ob und in wie weit der Ertrag von den Heimatbezirken oder Gemeinden einzubringen sei.

Der Punkt 7 normirt die Auslagen der Verpflegung und Berechnung derselben mit der Bestimmung, daß der Arbeitsertrag mit Ausschluß des systemmäßigen Ueberverdienstes hiebei in Abschlag gebracht werde.

Der Punkt 8 bestimmt den Modus der Ausweisung dieser Verpflegungskosten und deren Behebung.

In Betracht, daß schon der Landesausschuß in seinem Erklären an die Regierung ausgesprochen hat, daß die Einrichtung der im Lande bestehenden Privatwohlthätigkeitsanstalt Balduna auch auf die Zwecke einer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt ausgedehnt werden könnte, hält das Comité dieses erwünschte Ziel in Verhandlungen des Landes mit dieser Anstalt früher oder später erreichbar, und da von Seite der Regierung wohl nicht in Aussicht genommen wird für das kleine Land Borsarlberg besondere Anstalten mit besonderem Kostenaufwande zu errichten, auch hierdurch nicht behindert; bislang wird sich aber im Vollzuge betreffenden Gesetzes das Land immerhin einer vom Staate zu übernehmenden oder neu zu errichtenden Anstalt eines anderen Kronlandes anzuschließen haben und anschließen müssen und kann der billigen Forderung eines Verpflegungskostenersatzes nicht aus dem Wege gehen.

Im Falle der staatlichen Uebernahme solcher Anstalten oder Errichtung derselben für weibliche Zwänglinge erachtet das Comité noch besonders betonen zu müssen, daß die Obforge derselben durch geistliche Korporationen, wo selbe besteht, erhalten oder eingeführt werden solle, und kann nur dadurch die Gewähr gedeihlichen Erfolges und eine freiwillige Theilnahme des Landes begründet finden.

Der bestellte Ausschuß erhebt sohin den

A n t r a g :

Hoher Landtag wolle beschließen:

1. In Erwägung, daß das Land Borsarlberg keine Zwangsarbeits(besserungs)anstalten besitzt, die Landesvertretung aber auch ein Einverständnis zur Uebernahme solcher Anstalten von Seite des Staates nicht erklären könnte und vielmehr die Errichtung einer diesfälligen vom Lande besorgten und verwalteten Anstalt erwünscht, erkennt und erstrebt, — sind die Punktationen der Regierungsvorlage sub 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 gegenstandslos.
2. Insoferne aber von Seite des Staates die Uebernahme, Errichtung und Erhaltung von Zwangsarbeitsanstalten und von Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden erfolgt, und inso lange die gewünschte Errichtung einer solchen entsprechenden Landesanstalt nicht ermöglicht ist, werden im Anschlusse dieses Landes an derartige Einrichtungen in einem anderen Kronlande, unter Ablehnung der nach Inhalt der Punktation 4 in mögliche Aussicht gestellten Verdrängung geistlicher Kongregationen in weiblichen Anstalten, die in Punkten 6, 7 und 8 der bezüglichen Regierungsvorlage gemachten Anträge betreff Verpflegungskosten-Vergütung angenommen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Thurnher: Ich bitte ums Wort.

Bei Berathung dieses Gegenstandes im Comite habe ich mir zuerst die Frage vorgelegt, was würde die hohe Regierung thun, oder gethan haben, wenn in keinem Kronlande eine Landeszwangsarbeitsanstalt bestehen würde, und wenn auch in keinem Lande ein solcher dem Lande gehöriger Fond vorhanden wäre? — hätte sie uns in diesem Falle überhaupt die vorliegenden Punktationen zur Berathung vorgelegt?

Auf diese Frage müßte ich mir die Antwort „nein“ geben und zwar umsomehr als nach den vorliegenden Punktationen die Regierung beabsichtigt, von Seite des h. Reichsrathes die Gesetze diesbezugs dahin zu gestalten, daß die Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten lediglich Sache des Staates sein sollen.

Wir hat es daher geschienen, nachdem auch noch der Ausschuß der einstimmigen Ansicht war, daß, wenn das Land eine solche Anstalt haben würde, es nicht geneigt wäre, dieselbe an die Regierung abzutreten und somit im Prinzip nicht für die Hintangabe einer solchen Anstalt an das Reich, sondern vielmehr für die Anstrengung einer solchen Anstalt für das Land wäre und daß wir uns daher mit diesem Gegenstande nicht in derart zu beschäftigen hätten.

Ich halte das Vorgehen des Landtages im vorigen Jahre in dieser Beziehung für korrekter, von dem der Bericht hier Folgendes sagt: „Ueber weitere Betreibung um Mittheilung des von Seite des Landtages in dieser Frage gefaßten Beschlusses hat der Landesauschuß unterm 3. März 1874 Z. 620 erwidert, daß der hierländige Landtag bei dem Umstande, daß in Vorarlberg keine derartige Landesanstalt besteht, wegen Uebernahme einer solchen in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staates, in keine Prüfung und Verhandlung eingetreten und auch kein betreffender Landtagsbeschluß gefaßt worden sei.“

Der Ausschuß theilte jedoch diese Ansicht nicht. Er meint es liegen in dem Antrage der Regierung, in den Punktationen der Regierung auch solche Bestimmungen, welche offenbar Platz greifen müssen, wenn einmal sämtliche derartige Anstalten Staatsangelegenheit sein werden. Das ist nun ganz richtig, aber für diesen Fall bin ich der Ansicht, daß die Regierung die Landtage auch nicht mehr weiter um ihre Wohlmeinungen fragen wird, sondern nach eigenen Hefen ihre Vorlagen in den Reichsrath bringen wird, und nach meiner innigsten Ueberzeugung, ganz unabhängig von den Ansichten, welche etwa die Landtage dazu haben werden; sie wird es als eine Reichsangelegenheit auffassen, und wird die Beschlüsse, welche von den Landtagen, z. B. vom Vorarlberger Landtag, der gar keine solche Anstalt hat, vorliegen, gänzlich unberücksichtigt lassen, wenn ihr überhaupt das, was da beschlossenen wird, nicht schon zum Vorhinein taugt.

Ich habe deshalb im Ausschusse meinen Antrag gestellt, der zwar nicht vollkommen meiner eben ausgesprochenen Ansicht entspricht, aber der Ansicht des Ausschusses näher rückt, indem ich darin hervor gehoben habe, daß, nachdem wir eine solche Anstalt nicht haben, — und wenn wir auch eine solche hätten, nicht hergeben würden — im Allgemeinen eine Berathung der uns vorgelegten Punktationen entfallen würde, und daß wir uns höchstens etwa in Art einer Resolution darüber aussprechen würden, was wir von den übrigens annehmbaren Punktationen halten.

Ich möchte den Herra Berichterstatter noch freundlichst bitten, mir diesen Antrag zu übergeben, damit ich denselben dem h. Hause mittheilen kann; er dient einfach zur Klarstellung meines Verhaltens in dieser Angelegenheit. Ich werde jedoch keinen Antrag stellen, der diesbezugs heute zur Verhandlung kommen soll.

Dieser Antrag lautet:

1. In Erwägung, daß das Land Vorarlberg derzeit keine Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten besitzt, und in der Erwägung als die Landesvertretung bei dem Vorhandensein einer solchen Landesanstalt für deren Uebergabe an den Staat als dem Prinzipie einer gefunden Selbstverwaltung und Selbstleitung zuwider, ihre Zustimmung für eine derartige Hintangabe auch nicht geben würde, — kann in eine allgemeine Berathung der vorgelegten die Uebernahme solcher Anstalten von den Ländern an die Staatsverwaltung betreffenden Punktationen nicht eingegangen werden.
2. Nachdem die vorgelegten Punktationen jedoch auch solche Bestimmungen enthalten, welche die von der h. Regierung angestrebte Uebernahme sämtlicher Landeszwangsarbeitsbesserungsanstalten

Westösterreich an die Staatsverwaltung bereits voraussetzen und weil für diesen Fall bei ausschließlich staatlicher Organisation, Leitung und Verwaltung solcher Anstalten auch das Land Vorarlberg sowohl zur Errichtung und Erhaltung derselben, als durch Theilnahme von Angehörigen zu partizipiren gezwungen wird, so spricht sich die Landesvertretung für diesen Fall und insolange eine derartige eigene oder mit einem anderen Lande gemeinschaftliche Anstalt nicht besteht, schon jetzt gegen die nach Inhalt des Punktes 4 in mögliche Aussicht gestellte Verdrängung der geistlichen Congregationen aus den weiblichen Anstalten entschieden aus, findet dagegen die in den Punkten 6, 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen betreff der Verpflegskostenvergütung annehmbar.“

Sie sehen also, daß die Anträge des Comité's und dieser Antrag, mit dem ich den Anschauungen des Comité's näher treten wollte, nicht sehr bedeutend auseinander gehen und daß ich also unbeschadet meiner hier festgehaltenen Ansicht, den Anträgen des Comité's zustimmen kann. Ich wollte dieses jedoch vorbringen, um meine Meinung zu konstatiren, daß der Landtag im vorigen Jahre in dieser Beziehung den korrekteren Standpunkt eingenommen hat.

Rhomberg: Ich kann mich mit den Anträgen des Comité's und mit der Ansicht des Herrn Thurnher aus dem Grunde nicht wohl einverstanden erklären, weil eine solche Anstalt für das Land wirklich nothwendig wäre. Wenn wir die praktische Seite betrachten, so finden wir, daß es mehr oder weniger in jeder Gemeinde Individuen gibt, die in solche Anstalten gehören und dahin übergeben werden müssen. Früher hat für Tirol und Vorarlberg eine solche Anstalt bestanden. Warum dieselbe aufgelöst worden ist, weiß ich nicht; ich weiß nur, daß die weibliche Abtheilung noch besteht und daß mit dieser weiblichen Abtheilung des Zwangsarbeitshauses auch ein Korrektionshaus für weibliche Sträflinge verbunden worden ist. Ich möchte nur noch anführen, daß z. B. gerade jetzt die Gemeinde Dornbirn zwei solche Individuen besitzt, denen von der politischen Behörde ein Zwangsarbeitshaus angewiesen wurde. Die Gemeinde Dornbirn wurde diesbezugs an die Zwangsarbeitsanstalt in Krain gewiesen. Nun ist aber von dort zurückgekommen, daß die Gemeinde Dornbirn so lange warten müsse, bis wieder Plätze frei seien. Das ist denn doch eine Unzukömmlichkeit, die die Gemeinden sehr in Verlegenheit bringt, weil sie eben keine anderen Anstalten haben, solche Leute unterzubringen, als eben nur in solche Zwangsarbeitshäuser. Ich hätte daher vielmehr gewünscht, der Ausschuß hätte beantragt, daß die früher für Tirol und Vorarlberg bestandene Zwangsarbeitsanstalt wieder neu eingeführt werde.

Landeshauptmann: Stellen Herr Rhomberg einen diesbezüglichen Antrag?

Rhomberg: Ich möchte zu Punkt 1 des Comitéantrages folgenden Zusatzantrag stellen:

„Der Landesauschluß wird jedoch beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß für Tirol und Vorarlberg die früher bestandene Zwangsarbeitsanstalt wieder ins Leben gerufen werde.“

Thurnher: Ich glaube, es ist sowohl das Comité, als auch ich vom Herrn Vorredner mißverstanden worden, wenn er, wie das im Anfange seiner Rede geschehen ist, annimmt, daß wir das Bedürfnis einer solchen Anstalt für das Land nicht anerkennen. Ich glaube, es ist sowohl in der Ausführung des Comité's, als auch in meinen Ausführungen ersichtlich, daß wir das Bedürfnis einer solchen Anstalt erkennen, denn ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich dem Ausschußantrage meine Beistimmung geben könne und ich kann das insbesondere deswegen thun, weil er von der Erwünschtheit einer solchen Landesanstalt in seinem Antrage spricht und also das Streben des Landes, eine solche Anstalt zu bekommen, in Anregung bringt.

Der Antrag des Herrn Rhomberg steht mir jedoch näher, als der des Comité's, da ich auch dafür bin, die Tiroler Anstalt wiederum für uns zurückzuerhalten und daher unterstütze ich seinen Antrag auf das Lebhafteste.

Regierungsvertreter: Die Genesis dieser Vorlage ist den Herren hier ohnedies bekannt. Schon seit Jahren und Jahren sind immerwährend Klagen geführt worden über die zunehmende Unsicherheit, sowohl für die Person, als für das Eigenthum und aus diesem Grunde hat dann auch das Abgeordnetenhaus diese Resolution wegen Uebernahme der Zwangsarbeitsanstalten in die Verwaltung des Staates beschlossen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisher bestandenen Privatanstalten weder quantitativ noch qualitativ in der Lage waren, diesem Uebelstande abzuhelpfen. Der Staat verpflichtet sich, die bestehenden Privatzwangsarbeitsanstalten zu übernehmen, er verpflichtet sich auch, dort, wo es nothwendig ist, neue zu errichten. Der Staat übernimmt damit ganz gewiß eine sehr große Last, er verlangt dafür nichts anderes, als die Anerkennung des Landtages, daß derselbe mit dem Principe, daß der Staat diese Anstalten übernimmt, einverstanden sei. Er verlangt auch nur eine einfache Vergütung der Verpflegskosten wenn von Seite des Landes eine solche Anstalt benützt wird.

Ich glaube daher, daß dieses Begehren des Staates ganz gewiß ein vollkommen gerechtfertigtes ist. Ich kann daher den Herren nur die Punktationen, so wie sie vorliegen, zur Annahme empfehlen.

Thurnher: Der Herr Regierungsvertreter hat uns soeben eine Anschauung bestätigt, welche ich auch im Comite geltend gemacht habe, nemlich daß die Regierung die Anerkennung von Seite des Landtages wünscht, daß in Zukunft die Herstellung und Erhaltung dieser Anstalten eine Reichsangelegenheit sei. Ich habe das sehr wohl erkannt und es ist mir angenehm, nun aus kompetentem Munde zu vernehmen, daß von Seite der h. Regierung auch in dieser Beziehung ein weiterer Schritt zur Centralisation gemacht wird, aber nicht in dem Sinne angenehm, als würde ich einem weiteren Bestreben zur Centralisation beistimmen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und gehe zur Besprechung der einzelnen Punkte über und zwar zum ersten Punkte des Comiteantrages, der dahin geht:

„Hoher Landtag wolle beschließen: 1. In Erwägung, daß das Land gegenstandslos“

Zu diesem Punkte hat der Herr Abgeordnete Rhomberg folgenden Zusatzantrag gestellt:

„Der Landesauschuß wird jedoch ins Leben gerufen werde.“

Ich eröffne die Besprechung.

Graf Belrupt: Ich möchte nur bitten, diese beiden Anträge getrennt zur Abstimmung zu bringen, denn für den Antrag des Herrn Albert Rhomberg kann ich mit Vergnügen stimmen, in keiner Weise aber für den Antrag, den das Comite hier aufgestellt hat.

v. Gilm: Ich möchte nur erwähnen, daß ich glaube, daß der Antrag des Herrn Albert Rhomberg separat als dritter Punkt zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Landeshauptmann: Er ist als Zusatzantrag zum ersten Punkte des Comiteantrages eingebracht; es hängt jedoch vom Herrn Albert Rhomberg ab, eine andere Bestimmung zu treffen.

Rhomberg: Ich glaube, daß mein Zusatzantrag besser zu Punkt 1 des Comiteantrages paßt.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Besprechung und gebe noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

v. Gilm: Meine Herren! Wir stehen auch heute wieder vor einem Grundsatz oder vielmehr vor einem Principe des modernen Staates, demgemäß Alles und Jedes einer zentralen Gewalt in die Hand gelegt und durch dieselbe besorgt werden soll. Dieses Prinzip haben wir bereits gestern bekämpft. Es ist auch offenbar, daß Zwangsarbeits- und noch viel mehr Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden Erziehungsanstalten sind und daß somit der Anspruch auch ein berechtigter ist, daß in solchen

Anstalten, wenn ein günstiger Erfolg erwartet werden soll, nicht nur eine gnädige Theilnahme der Kirche, sondern ein berechtigter Einfluß, eine berechtigte Mitwirkung derselben zugestanden werde.

Es kommt nun vor allem anderen nach der Vorlage der h. Regierung und der von ihr gesetzten Punktationen die Ueberlassung diesfälliger Anstalten des Landes an die Regierung in Frage. Daß wir uns nun hierüber nicht auszusprechen haben, das glaube ich ist durch die Ausführungen im Comiteberichte genügend begründet. Da wir keine solchen Anstalten haben, brauchen wir uns darüber auch nicht auszusprechen und es ist auch nicht nothwendig das Prinzip der Regierung anzuerkennen und zu bestätigen. Wir können uns wohl nur dahin aussprechen, daß wir uns — insolange das Land Vorarlberg keine derartige Anstalt besitzt — einer entweder im nächsten Kronlande zu errichtenden oder einer schon in einem anderen Kronlande bestehenden Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt anzuschließen haben und weil wir ein diesbezügliches verbindendes Gesetz haben, uns auch anschließen müssen. Ich betone also, daß wir laut dem Gesetze vom 10. Mai 1873 verbunden sind, uns einer solchen Anstalt — mag sie nun vom Staate übernommen oder errichtet werden — anzuschließen. Hierbei erlaube ich mir in diesem h. Hause noch einmal zu betonen, daß wir auch diejenigen sind, welche die Verbindlichkeit des Gesetzes, ja ich sage sogar die Majestät des Gesetzes anerkennen, nur nicht die Vergötterung eines solchen.

Unter solchen Umständen und nach den im Comiteberichte vorgelegten Ausführungen und den hierauf begründeten Anträgen halte ich diese, selbst auch unserem Prinzipie gegenüber, für ganz unverfänglich und deshalb auch für annehmbar.

Was nun den Antrag des Herrn Albert Rhomberg, wegen des Anschlusses an eine diesbezügliche Landesanstalt in Tirol betrifft, habe ich zu erklären, daß ich mich demselben gerne anschließe, ich glaube aber, daß derselbe nicht gerade nothwendig ist, denn wenn einmal die Regierung diese ihre Verbindlichkeit erfüllen will, wird sie wohl selbst in der Lage sein, für Tirol und Vorarlberg eine solche Anstalt zu errichten.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem ersten Absätze des Ausschufsantrages, dahingehend (verliest denselben) einverstanden sind, ersuche ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich schreite nun zur Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Rhomberg, dahingehend:

„Der Landesausschuß wird jedoch beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß für Tirol und Vorarlberg die früher bestandene Zwangsarbeitsanstalt wieder ins Leben gerufen werde.“

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Ausschufsantrag lautet: (Verliest denselben.)

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da sich keiner der Herren zum Worte meldet, schließe ich die Besprechung und ersuche diejenigen Herren, welche auch mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Ausschufbericht über den selbstständigen Antrag des Herrn Albert Rhomberg in Betreff Bildung einer Konkurrenz zur Herstellung und Einhaltung einer Konkurrenzstraße von Müziders über Satteins, Göfis und Rankweil nach Göfis.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Fetz das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Comitebericht wie folgt.)

Hoher Landtag!

Das h. k. k. Statthaltereipräsidium zu Innsbruck hat mit Note vom 29. November 1866, Z. 4311 unter Zugrundelegung des Berichtes des Landesauschusses vom 31. Oktober 1865, Z. 871 wegen Durchführung des Gesetzes vom 3. Juni 1863 über die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen, öffentlichen Straßen und Wege und der in diesem Berichte gestellten Anträge einzelne Kategorien von Straßenzügen bezeichnet, welche ihrer Bedeutung wegen als Konkurrenzstraßen zu erklären wären.

Darunter befindet sich die Straße von Gögis über Klaus, Weiler, Röhitz, Sulz, Rankweil, Altenstadt bis zur Einmündung in die Poststraße, dann die Straße von der Schildriederbrücke durch Franzanz, Göfis, Satteins, Bludesch, Thüringen, Rudeisch und Nüziders. Ebenso würde die Straße von Rankweil, durch die Gemeinde Göfis nach Satteins als zu einer Konkurrenzstraße zu erhebende erklärt.

Auf die vorstehend erwähnte Note der k. k. Statthalterei bezieht sich die von den Gemeindevorstehern von Rankweil, Sulz, Weiler und Satteins an den Landesauschuß gerichtete Eingabe vom 8. Oktober 1871, Z. 1512, in welcher sie beantragen, daß die Straßenstrecke von Gögis über Klaus, Sulz, Rankweil, Göfis, Satteins, Bludesch, Thüringen und Rudeisch zu einer Konkurrenzstraße erhoben werde und daß die Konkurrenzquoten nach den direkten Steuern umzulegen seien.

Der zur Berathung des Antrages des Herrn Albert Rhombert, welcher dem Wesen nach mit dem eben erwähnten der 4 Gemeindevorsteher übereinstimmt, bestellte Ausschuß mußte sich vor Allem mit der Frage beschäftigen, ob es mit Rücksicht auf die theilweise geänderten Verhältnisse als angemessen erscheinen könne, die ganze bezeichnete Straßenstrecke von Gögis bis Nüziders als Konkurrenzstraße in Aussicht zu nehmen.

Die Frage ist nach Ansicht des Ausschusses bezüglich der Strecke von Gögis nach Rankweil wegen der seither erfolgten Eröffnung der Eisenbahn und bezüglich jener von Bludesch bis Nüziders wegen ihrer verhältnißmäßig geringeren Bedeutung zu verneinen. Es kommt sonach noch die Straße von Rankweil nach Satteins, dann die in die Gemeindegebiete von Schlins und Bludesch fallende Strecke in Betracht.

Die Eingabe der Gemeindevorsteher von Rankweil, Satteins, Sulz und Weiler wurden den vorerwähnten zwei Gemeinden, sowie allen übrigen, welche als konkurranzpflichtig in Aussicht genommen waren, von dem Landesauschusse „zur Aeußerung und Erklärung insbesondere über den Antrag der Vertheilung der Konkurrenzlasten“ zugestellt.

Die Gemeinden Schlins und Bludesch äußerten sich gegen die Einbeziehung der auf ihrem Gebiete liegenden Straßenstrecke in die beantragte Konkurrenzstraße und zwar Bludesch am 22. November 1871 mit dem Bemerkten, daß es bereits mit der Erhaltung einer eine Stunde langen Straße belastet sei, und Schlins mit der Erklärung, daß die Gemeinde den auf ihrem Gebiete befindlichen Straßenantheil nicht bloß auf eigene Kosten fahrbar erhalten, sondern auch den andern Straßen entsprechend verbessern werde.

Der Ausschuß ist demnach der Ansicht, daß dormalen davon Umgang zu nehmen sei, die auf die Gemeinden Schlins und Bludesch entfallenden Straßenstrecken in die in Frage stehende Konkurrenzstraße einzubeziehen, dies jedoch immerhin unter dem Vorbehalte, daß die Gemeinden der von ihnen anerkannten Verpflichtung zur Erhaltung und eventuell Verbesserung der betreffenden Strecken genau nachkommen. Es bleibt daher noch die Straße von Rankweil über Göfis nach Satteins, welche als die nächste und direkteste Verbindung von 3 bedeutenderen Gemeinden, an deren entsprechender Herstellung und Erhaltung diese 3 Gemeinden ein zweifelloses Interesse haben mit Rücksicht auf § 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 in die Kategorie der Konkurrenzstraßen zu fallen hat. —

Von den betheiligten Gemeinden haben sich Rankweil und Satteins für die Einreihung der ganzen Straßenstrecke von Gögis bis Bludesch, somit auch der jetzt noch in Aussicht genommenen Theilstrecke in

die Kategorie der Konkurrenzstraßen ausgesprochen. Göfis dagegen äußerte sich unterm 13. April 1872 jedoch ohne Angabe von Gründen unbedingt ablehnend.

Wenn jedoch erwiesen wird, daß dieser Ablehnung die Zustimmung der Gemeinden Rankweil und Satteins, somit der überwiegenden Majorität der Beteiligten gegenüber steht, daß die in Frage stehende Straße in einer verhältnißmäßig bedeutenden Theilstrecke die Gemeinde Göfis beziehungsweise die Parzellen Tufers und Pfis durchzieht, deren Erhaltung gegenwärtig dieser Gemeinde ausschließlich obliegt, daß die Verbindung der Straße mit dem Pfarrdorfe leicht und wenig kostspielig ist, und daß durch eben diese Straße für Göfis die nächste und bequemste Verbindung nicht bloß mit Rankweil, sondern auch mit Satteins geschaffen und erhalten wird, daß also der Verkehr der Gemeinde unterstützt und ihre Sicherheit beispielsweise in Feuergefahren dadurch erhöht wird, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juni 1863 der ablehnenden Haltung von Göfis ungeachtet mit der Erklärung der Straße als Konkurrenzstraße und mit der verhältnißmäßigen Einbeziehung dieser Gemeinde in die Konkurrenzpflicht vorzugehen sei.

Aus der Eingangs zitierten Note des k. k. Statthaltereipräsidiums steht diesem Vorgange aus öffentlichen und militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

Die Festsetzung des Konkurrenzmaßstabes hat nach § 7 des mehrfach zitierten Gesetzes unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden auf Grundlage der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu erfolgen.

Diese betragen für das Jahr 1874 ohne a. o. Zuschläge:

in Rankweil	4621 fl. 98 kr.
„ Göfis	1010 „ 55 „
„ Satteins	1427 „ 5 1/2 „

Es würden somit nach Weggabe der direkten Steuern, wenn die Kreuzer und ganz kleinen Bruchtheile unberücksichtigt bleiben.

auf Rankweil	eine Quote von	65.48 %
„ Göfis	„ „ „	14.31 %
„ Satteins	„ „ „	20.21 %
zusammen:		100 %

entfallen.

Daß nemlich andere Gemeinden oder industrielle Unternehmungen zur Konkurrenzpflicht für diese Straßenstrecke nicht herangezogen werden können, braucht mit Rücksicht auf die Lage derselben nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die bloße Berücksichtigung der direkten Steuern nur würde zweifelsohne für Rankweil eine unverhältnißmäßig hohe, dagegen für Satteins eine zu geringe Belastung ergeben. — Es kommt hiebei namentlich in Betracht, daß die auf dem Gebiete von Rankweil befindliche Straßenstrecke zum größten Theile gut erhalten ist, und wenig Kosten erfordern wird, während der schlechtere und theilweise vielleicht neu herzustellende Theil in der Gemeinde Göfis und hauptsächlich Satteins liegt.

Der Ausschuß glaubte demnach für Göfis die nach der Besteuerung unter Abrundung von 14.31 % auf 15 % sich ergebende Quote, für Rankweil dagegen jene von 45 % beantragen zu sollen. Die restlichen 40 % hätte Satteins zu übernehmen, welches somit mit Rücksicht auf die ihm durch die Straße zukommenden Vortheile um ca. 20 % mehr beizutragen haben wird, als auf dasselbe nach der direkten Besteuerung treffen würden.

In die vorgelegten Pläne und Kostenvoranschläge glaubte der Ausschuß nicht näher eingehen zu sollen. Es wird Sache des zu bestellenden Straßencomité's sein, hierüber seine Beschlüsse zu fassen, welche unter geeigneter Rücksichtnahme auf den Zweck der Straße die konkurrierenden Gemeinden am wenigsten

belasten. Ueberhaupt ist es nicht Sache des Gesetzes, den Gemeinden einen bestimmten Plan zur Durchführung vorzuschreiben.

In dem Straßencomite, das in erster Linie diesfalls zu entscheiden hat, wird nach dem Gesetze auch Göfis vertreten sein und somit seine Interessen wahren können. Zudem steht den beteiligten Gemeinden gesetzlich gegen jede Verfügung des Straßencomite's der Rekurs an den Landesausschuß offen, dessen Aufgabe es sein wird, dafür Sorge zu tragen, daß keine zwecklose Ueberbürdung der Gemeinden stattfindet. Der Ausschuß erblickt hierin die sicherste Gewähr, namentlich für Göfis, daß es nicht zu ungerechtfertigten Auslagen herangezogen werden könne, und nahm daher davon Abstand, eine Maximalsumme festzusetzen, bis zu welcher diese Gemeinde beizutragen haben würde. — Das Straßencomite hat nach § 7 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der Gemeinden zu bestimmen, ob die Leistungen derselben in Geld oder in Natura zu erfolgen haben. Es wird nun nicht unwahrscheinlich sein, daß Göfis bei seiner Lage in der Mitte der Straße durch Arbeitsleistungen einen großen Theil der Kosten wieder für sich hereinbringen wird, d. h. daß diese Kosten eine Einnahme seiner Gemeindeglieder, somit indirekt der Gemeinde selbst bilden werden. Endlich werden die Erhaltungskosten der Straße selbst mit Rücksicht auf die Konkurrenz der beiden anderen Gemeinden für Göfis aller Wahrscheinlichkeit nach geringer sein, als der Aufwand, welchen die ihm gegenwärtig obliegende ausschließliche Erhaltung der auf ihrem Gebiete liegenden Strecke erfordern müßte, falls diese Erhaltung ordnungsgemäß erfolgen würde.

Der Ausschuß glaubt demnach bei Berathung der ihm vorgelegten Angelegenheit unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände vorgegangen zu sein, und den das Resultat dieser Berathung bildenden Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Es wird beantragt:

Der h. Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.

(Verliest sodann den Gesetzentwurf. Siehe separate Beilage.)

Ich habe diesem Berichte noch Folgendes beizufügen.

Der Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, weitere auf die in Frage kommende Straßenstrecke von Rankweil über Göfis nach Satteins direkt sich beziehende Erhebungen zu pflegen, beziehungsweise die beteiligten Gemeinden Rankweil, Göfis und Satteins zu vernehmen. Es liegen nun hierüber Eingaben und Gemeindeprotokolle vor, welche bereits in den letzten Sitzungen des h. Hauses zur Verlesung gelangt sind.

Aus denselben ergibt sich, daß prinzipiell eigentlich keine Gemeinde eine Einwendung gegen die Einreihung der betreffenden Straßenstrecke in die Kategorie der Konkurrenzstraßen erhebt.

Allerdings ist die Zustimmung am präzisesten von der Gemeinde Rankweil ausgedrückt worden. Es ist dagegen selbstverständlich, daß die Intention der betreffenden Gemeindevertretungen dahin geht, die von ihnen verwaltete Gemeinde hinsichtlich der Konkurrenzlast möglichst zu entlasten. Sache des Gesetzes ist es nun, unter Berücksichtigung derjenigen Umstände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1863 in Erwägung zu kommen haben, denjenigen Maßstab für die Konkurrenzlast festzusetzen, welcher dem Rechte und der Billigkeit am möglichsten entspricht. Das Comite selbst hat, nachdem die von mir eben erwähnten Äußerungen der betreffenden drei Gemeinden eingegangen waren, den Gesetzentwurf einer nochmaligen Berathung unterzogen und dabei den Beschluß gefaßt, den § 4, der die Vertheilung der Kosten zur Herstellung, Erhaltung und allfälligen Umlegung der Straße betrifft, einer Abänderung zu unterziehen. Im Comite selbst ist in dieser Beziehung ein Majoritäts- und ein Minoritätsvotum beschloffen worden.

Die Majorität des Comité's bestehend aus dem Herrn Obmanne, dann den Herren Abgeordneten Burtcher und Rheinberger hat sich dafür entschieden, daß die Vertheilung der Konkurrenzlast derart beantragt werde, daß auf die Gemeinde Rankweil ein Perzentatz von 48 statt 45, auf die Gemeinde Göfis ein Perzentatz von 12 und auf die Gemeinde Satteins ein Perzentatz von 40% zu entfallen hätten.

Ich als Berichterstatter werde selbstverständlich in der Specialdebatte bei § 4 diesen von der Majorität des Comité's beschlossenen Antrag zur Vorlage bringen. — Die Minorität des Comité's, bestehend aus dem Herrn von Gilm und aus meiner Person, war der Ansicht, daß die Vertheilung derart stattfinden solle, daß auf Rankweil 50, auf Göfis 10 und auf die Gemeinde Satteins 40% zu entfallen habe.

Es wird, wie gesagt bei der Berathung des § 4 meine Aufgabe sein, im Namen des Comité's den von der Majorität gestellten Antrag in Vorlage zu bringen.

Vorläufig stelle ich den Antrag, daß das hohe Haus in die Special-Berathung des Gesetzes eingehen möge.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Karl Ganahl: Nachdem wir soeben von dem Herrn Berichterstatter erfahren haben, daß seit der letzten Vertagung dieses Gegenstandes durch ein paar Mitglieder des Ausschusses weitere Erhebungen gepflogen worden sind und die drei Gemeinden prinzipiell für die Errichtung der Konkurrenzstraße sich ausgesprochen haben, so entfällt auch mein Bedenken, das ich früher gehabt habe. Früher wollte es mir nemlich scheinen, daß die nöthigen Erhebungen noch nicht hinlänglich gepflogen worden, um geradezu auszusprechen, es sei eine Konkurrenzstraße herzustellen.

Diesem Mangel ist nun abgeholfen worden und somit entfällt für mich auch die weitere Frage, ob diese Konkurrenzstraße herzustellen sei oder nicht. Ich stimme nun auch für die Herstellung derselben, nur will ich mir vorbehalten, in Betreff der Vertheilung der Konkurrenzlast bei der Berathung des Gesetzes meine Meinung auszusprechen und einen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Da sich keiner der Herren mehr zum Worte meldet, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und gehe zur Besprechung über die einzelnen Paragrafe über.

Dr. Feß: (Verliest § 1.)

Landeshauptmann: Wenn von keiner Seite eine Bemerkung erhoben wird, nehme ich diesen soeben verlesenen Paragrafen in der Fassung des Ausschußantrages als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Dr. Feß: (Verliest § 2.)

Landeshauptmann: Da auch hierüber keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen § 2 als zugestanden an.

Dr. Feß: (Verliest § 3.)

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen? — Da dieses nicht der Fall ist, nehme ich auch diesen Paragrafen als zugestanden an.

Dr. Feß: Der § 4 nach der Fassung, wie er von der Majorität des Comité's beantragt wird, lautet:

„§ 4. Die Kosten der Herstellung, Erhaltung und allfälligen Umlegung der Konkurrenzstraße sind unter die drei konkurrenzpflichtigen Gemeinden in der Art zu vertheilen, daß die Gemeinde Rankweil acht und vierzig Prozente, die Gemeinde Göfis zwölf Prozente und die Gemeinde Satteins vierzig Prozente dieser Kosten zu tragen hat.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Nach der Mittheilung des Herrn Berichterstatters liegen von Seite des Comite's ein Minoritäts- und ein Majoritätsantrag vor. Ich finde für den Minoritätsantrag zu stimmen. Es sind darin der Gemeinde Göfis 2% gegenüber dem Antrage der Majorität abgenommen und der Gemeinde Rankweil zugewiesen worden.

Ich halte die Zuweisung dieser der Gemeinde Göfis abgenommenen zwei Prozente an die Gemeinde Rankweil aus dreierlei Gründen gerechtfertiget.

Die Gemeinde Rankweil ist, wie aus dem Berichte entnommen werden kann, im Verhältniß zu ihrer Steuer am wenigsten in dem Prozentsatze zur StraÙe in Anspruch genommen; sie ist ferner eine Marktgemeinde in der jährlich große Viehmärkte abgehalten werden, sie hat bereits jetzt schon einen Holzmarkt, der nach den Bestrebungen der Gemeinde noch weitere Ausdehnung erhalten soll; dann ist die Gemeinde Rankweil zugleich auch Eisenbahnstation. Aus diesen beiden Gründen nemlich als Marktgemeinde und Stationsgemeinde hat die Gemeinde Rankweil Vortheile, die Satteins nicht haben kann. Ich weiß zwar sehr wohl, daß bei einem großen Theile der Mitglieder des h. Hauses die Meinung besteht, es sollten die der Gemeinde Göfis abgenommenen zwei Prozente der Gemeinde Satteins zugewiesen werden. Ich bin wie gesagt nicht dieser Meinung, ich werde mich aber, nachdem ich die Gemeinde Göfis mit 10% gerecht besteuert finde und nachdem ich glaube, daß die Gemeinden Rankweil und Satteins das Hauptinteresse an dieser StraÙe haben, einem etwa der Minorität in Bezug auf die Prozentsätze für die Gemeinden Rankweil und Satteins abweichenden Antrag unterordnen.

Peter Jussel: Aus eigener Anschauung und auch über eingeholte Erkundigungen von Herren dieses h. Hauses, die diesen Gemeinden nahe stehen, aber mit denselben nicht in unmittelbarer Verbindung sind, muß ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich weder für den Minoritätsantrag noch für den Majoritätsantrag hinsichtlich dieser Prozentsätze stimmen kann. Ich erlaube mir daher diesfalls, einen eigenen Antrag zu stellen, der dahin geht: daß die Gemeinde Rankweil 48%, die Gemeinde Göfis 10% und die Gemeinde Satteins 42% dieser Kosten zu tragen habe.

Karl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat unter Anderem von einem Minoritätsantrage des Comites gesprochen. Ich glaube der Herr Abgeordnete Thurnher ist damit im Irrthum, denn der Herr Berichterstatter hat uns nemlich nur gesagt, daß bei dem letzten Zusammensein des Comites ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag zur Sprache gekommen sei und daß er als Berichterstatter den Majoritätsantrag hier vertheidigen werde.

Nachdem also ein solcher Minoritätsantrag nicht vorliegt, erlaube ich mir einen besonderen Antrag zu stellen, der dahin geht, daß der Gemeinde Rankweil 50%, der Gemeinde Satteins 40% und der Gemeinde Göfis 10% der Gesamtkosten zur Tragung auferlegt werden.

Die Gründe, welche mich zu diesem Prozentsatze bestimmen, sind ungefähr dieselben, die der Herr Abgeordnete Thurnher bereits vorgebracht hat. Wenn man die Gesamtvorschreibung der Steuer dieser Gemeinden ins Auge faßt, wenn man ferner berücksichtigt, daß namentlich die Gemeinde Rankweil den größten Vortheil aus der StraÙe zieht — wenn überhaupt ein solcher daraus zu ziehen ist — so muß man doch vollkommen überzeugt sein, daß es nicht nur recht, sondern auch billig ist, wenn die Gemeinde Rankweil 50% zu tragen hat.

Nach der Besteuerung würde es der Gemeinde Rankweil eine Quote von 65% und einen Bruchtheil, der Gemeinde Göfis 14% und einen Bruchtheil und der Gemeinde Satteins 20% und einen kleinen Bruchtheil treffen. Nun übernimmt aber Satteins allein anstatt 20% 40% in Berücksichtigung auf den Vortheil, den sich auch diese Gemeinde von der StraÙe verspricht. Wir haben zwar aus einem Gesuche der Gemeinde Satteins, das uns in der letzten Sitzung vorgelegt wurde, ersehen, daß sie der Meinung wäre, sie sollte nur mit 30% besteuert werden; nachdem aber der Herr Gemeinde-

vorsteher von Satteins, der zugleich auch Mitglied dieses Comites ist, für 40% seine Stimme abgegeben hat, so dürfen wir nicht mehr im Zweifel sein, daß diese Quote eine billige und gerechte sei. Die 20%, die die Gemeinde Satteins mehr übernimmt, als es ihr nach der Steuerquote treffen würde, sind zu vertheilen zwischen den Gemeinden Rankweil und Göfis, d. h. sie sind den beiden Gemeinden von den Quoten, wie ihnen dieselben nach der Steuer zufallen würden, abzuziehen und wenn man dieses thut, so trifft es der Gemeinde Göfis 10% und der Gemeinde Rankweil 50%. Ferner kommt auch noch zu berücksichtigen, wie ich schon bereits erwähnt habe, daß die Gemeinde Rankweil aus dieser Straße den größten Vortheil zieht, während dem Göfis beinahe gar keinen Vortheil von derselben hat. Ich glaube auch, daß der Gemeinde Göfis diese Straße andererseits den Nachtheil bringt, daß sie noch eine Verbindungsstraße vom Kirchdorfe aus herstellen muß, was ihr auch wieder eine große Auslage verursacht.

Ich glaube daher, es wäre nur recht und billig, wenn der Antrag, wie ich ihn gestellt habe, nemlich mit 50% für die Gemeinde Rankweil, mit 40% für die Gemeinde Satteins und mit 10% für die Gemeinde Göfis zum Beschlusse erhoben würde.

Rinderer: Der Herr Vorredner Karl Ganahl hat betont, daß durch die Konkurrenzstraße Rankweil den Hauptvortheil bekommen würde. Da ich aber glaube und sicher hoffe, daß die Konkurrenz und zwar in kurzer Zeit sich weiter erstrecken wird von Satteins nach Schnifis und vielleicht bis in das innere Walsertal; da ferner in Satteins die Straße eine Scheide bildet und eigentlich den Hauptverkehr des inneren Thales mit Feldkirch vermittelt, so glaube ich, daß eine größere Konkurrenz von Seite Satteins ganz gerechtfertigt ist und aus diesen Gründen schließe ich mich mit vollster Beruhigung dem Antrage des Herrn Peter Jussel an.

Homberg: Herr Karl Ganahl hat in seiner Rede auseinandergesetzt, wie die Konkurrenzverhältnisse nach der Steuer sich stellen und hat auch ganz richtig bemerkt, daß Rankweil eher zu wenig, aber Satteins jedenfalls noch einmal soviel zahlt, als es treffen würde. Für Göfis wurde von der Majorität des Comite's 12% bestimmt, weil es sich bei Göfis nicht blos um Erstellung der Straße, sondern auch um Erhaltung derselben handelt.

Wenn nun Göfis bis jetzt $\frac{1}{3}$ der Straße von Rankweil nach Satteins erhalten mußte, so kommt es doch offenbar mit diesen 10% viel zu wohlfeil davon, indem die anderen Gemeinden, die sonst vielmehr zahlen, auch einen größeren Theil der Straße auf eigene Kosten erhalten müssen. Ich kann mich mit dem Herrn Ganahl nicht einverstanden erklären, daß sie einen größeren Vortheil genießen. Wenn schon das Pfarrdorf Göfis abgelegen von der Straße steht, so sind doch beinahe die Hälfte der Häuser in der Nähe der Straße, wie Tufers und Pfiz, die 74 Häuser zählen und beinahe so viele Steuer zahlen, als die übrigen Theile von Göfis. Wenn schon Satteins so enorm viel dazu beiträgt, so geschieht dies, weil es Nutzen von der Straße zieht; es zieht allerdings Nutzen, aber jedenfalls nicht soviel als Rankweil und ich kann dieserwegen mit dem Antragsteller Peter Jussel nicht einverstanden sein, wenn man die 2%, die Göfis abgenommen werden, der Gemeinde Satteins zuthemen will.

Burtscher: Wenn man den Prozentsatz, der der Gemeinde Satteins mit 40% auferlegt wurde, betrachtet, so wird man doch herausnehmen können, daß alle wahrscheinlichen Vortheile für Satteins berücksichtigt worden sind.

Der Herr Abgeordnete Rinderer bemerkt, daß Satteins seinerzeit einen Durchpaß geben werde, da die Straße aller Wahrscheinlichkeit nach bis ins Walsertal fortgeführt werde. Satteins wird nun aber in diesem Falle wieder in Mitleidenschaft gezogen werden; es wird wieder zur Konkurrenz beizutragen haben, während Rankweil und Göfis sich schwerlich herbeilassen dürften, hier wieder in Konkurrenz zu treten. Man sagt aber auch, wenn die Durchpaßstraße nach Rankweil und Feldkirch hergestellt sei, so habe es denselben Vortheil wie Göfis. Die Straße von Satteins nach Feldkirch ist erstellt. Sie ist keine Konkurrenzstraße; die Gemeinde hat sie aus Eigenem erbaut und hat auf diese Straße schon den Betrag von 8000 fl. aus Gemeindemitteln verwendet.

Sie hat die Konkurrenzbrücke über die Ill erstellt und die Hälfte dazu beigetragen. Diese Brücke erforderte die Summe von 9000 fl.; es entfallen also auf Satteins 4500 fl. Sie hat die Straßenstrecke von der Brücke bis zum Bahnhof in Frastanz auf dem Konkurrenzwege erstellt; das erforderte für Satteins den Betrag von 1000 fl. Ich glaube, daß, wenn Satteins eigentlich nur ein Durchpaß ist, es mit der Konkurrenz nach Rankweil nicht mehr belastet werden kann; überhaupt muß ich bemerken, daß ich dem Majoritätsantrage meine Zustimmung gebe und bin einverstanden, daß, wie beantragt ist, Satteins mit 40%, Göfis mit 12% und Rankweil mit 48% konkurrire.

v. Gil m: Schon der Comitebericht erwähnt, daß sich Göfis im April 1872 gegenüber diesem Projekte der Straßenausführung ablehnend geäußert habe, und daß demselben nur die überwiegende Majorität der Gemeinden Satteins und Rankweil gegenübersteht. Hieraus ergibt sich zunächst und vor allem anderen, daß diese Straße nur im Interesse dieser beiden Gemeinden erstellt wird. Aus dem, was vorgebracht wurde und worin sich beinahe durchgehends die Meinungen klar geworden sind, ergibt sich, daß die Gemeinde Göfis von den ursprünglich beantragten 15%, entlastet werden müsse, und es sind die Meinungen nur noch darin verschieden, ob es mit 10% oder mit 12% belastet werden soll. Ich glaube auch, daß die Majorität mehr dahin neigt, Göfis nur mit 10% zu belasten. Es handelt sich nur noch darum, wie die übrigen Prozente unter die Gemeinden Satteins und Rankweil vertheilt werden sollen.

Wir haben in dieser Beziehung zwei Anträge. In Betreff der Gemeinde Rankweil muß ich bemerken, daß derselben bereits durch den ersten Antrag des Comite eine Last von 45% auferlegt wurde; nun soll Rankweil eine neue Last von 5%, also im Ganzen 50% übernehmen. Es wird in dieser Beziehung vor allem die Höhe des Steuersatzes der Gemeinde Rankweil betont. Dem gegenüber möchte ich bemerken, daß gerade der hohe Steuersatz dieser Gemeinde ein Beweis für die große Ausdehnung derselben ist. Einzelne Parzellen, insbesondere die Parzelle Brederis liegt aber fern abseits; sie erstreckt sich bis nahe an den Rhein, bis zur Grenze von Meiningen. Eine Folge dieser Lage ist, daß sie von dem Verkehr zwischen Satteins und Rankweil ganz unberührt bleibt. Insoferne ist also nicht die ganze Höhe des Steuersatzes der Gemeinde Rankweil in Ansatz zu bringen.

Anderer eits ist auch betont worden, daß Satteins mehr die Verbindung mit Rankweil suchen müsse, als umgekehrt Rankweil eine Verbindung mit Satteins. Das ist, glaube ich, gewiß.

Wenn also eine Aenderung in den Prozentätzen vorgenommen wird, so glaube ich mich für die ausprechen zu müssen, daß, insofern Göfis nur 10% auferlegt werden, Rankweil mit 43%, Satteins mit 42% und Göfis mit 10% belastet werde, so daß die 2% von Göfis der Gemeinde Satteins überbürdet werden, und daß nicht Rankweil eine neue Last von 2% auferlegt werde.

Burtscher: Man hat den Prozentsatz im Comite nur so oberflächlich angenommen. Man hat nicht gewußt, ob Rankweil mehr oder weniger Steuer zahlt als Göfis oder Satteins.

Daß Satteins direkt auf Rankweil angewiesen sei, ist nicht so unbedingt der Fall. Wir haben eine ganz gute Verbindung mit dem Bahnhofe von Frastanz. Wir sind schon in einem gewissen Sinne auf Rankweil angewiesen, weil dort die Märkte abgehalten werden; aber eben aus diesem Grunde liegt ein gutes Verbindungsmittel im Interesse von Rankweil selbst.

Den Hauptvortheil von dieser Straße hat jedenfalls Rankweil.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren zum Worte sich meldet, schließe ich die Debatte.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dr. Feß: Ich bin insoferne, wie es scheint, mißverstanden worden, als ich nicht erklärt habe, daß ich den Majoritätsantrag verteidigen werde, sondern ich habe nur bemerkt, daß ich denselben als Berichterstatter in Vorlage bringen müsse. Ich habe vorhin erwähnt, daß ich mich demjenigen Antrage

anschloß, welcher gestern von der Minorität des Komite, bestehend aus dem Herrn v. Gilm, der mich heute allerdings einigermaßen im Stiche gelassen hat und mir ausging.

Ich bin auch gegenwärtig und nach den Erörterungen, die vorgekommen sind, noch derselben Ansicht. Als eine alle Verhältnisse berücksichtigende und daher entsprechende Vertheilung der Konkurrenzlast sehe ich diejenige an, wie sie im Minoritätsantrage des Komite respektive im Antrage des Herrn Karl Ganahl normirt ist.

Was insbesondere den Antrag des Herrn Peter Jussel betrifft, wonach Göfis mit 10% und Satteins mit 42% konkurriren soll, so braucht doch wohl nur darauf hingewiesen zu werden, daß Satteins die einzige unter den 3 Gemeinden ist, die mit einem sehr bedeutenden Betrage über das Betreffniß hinaus belastet ist, welches ihr nach den direkten Steuern zukäme. Satteins zahlt, wie im Berichte hervorgehoben ist, 40%, also bereits noch einmal soviel, als es nach dem Steuerbetrag zu entrichten hätte. Dabei ist allerdings Rücksicht genommen auf die Vortheile, welche dieser Gemeinde durch die Straße in Aussicht stehen; es ist wesentlich Rücksicht genommen auf den Umstand, daß ein größerer Theil der Kosten der Herstellung der Straße gerade diejenige Strecke betreffen wird, welche die Gemeinde Satteins angeht. Ueber 40% hinaus die Gemeinde Satteins belasten, ist nach meiner Ansicht durchaus nicht zulässig; es ist gar kein Grund vorhanden; man müßte denn einen solchen in dem Umstande finden, daß man nicht weiß, wo die 2%, die es sonst auf Göfis trafe, unterzubringen seien. Diese 2% können aber mit mehr Recht und mit größerer Billigkeit der Gemeinde Rankweil überbürdet werden. Wenn Rankweil mit 50% konkurriert, so zahlt es noch immer um ungefähr 15% weniger, als es nach dem Steuersatz betroffen würde.

Wenn Herr v. Gilm hervorgehoben hat, daß Rankweil eine ausgedehnte Gemeinde sei und daß z. B. die Parzelle Brederis von dieser Straße keinen direkten Vortheil ziehe, so mag das an und für sich richtig sein, beweist aber nichts. Brederis ist ein Theil der Gemeinde Rankweil und es wird sich, wenn beispielsweise dort einmal eine Straße herzustellen sein sollte, an die Gemeinde Rankweil, das auf der andern Seite liegt, wenden und der andere Theil der Gemeinde Rankweil wird dann in einem solchen Falle gerade so theilhaftig sein, wie Brederis bei der Herstellung dieser Straße.

Ich bin nach den Bemerkungen der Herren Rhombert und Burtcher der Verpflichtung überhoben, den Majoritätsantrag weiter zu beleuchten, nur das eine muß ich noch bemerken, daß ich in erster Linie für den Antrag des Herrn Ganahl stimmen werde, wonach die Prozentsätze mit 50, 40 und 10 festgesetzt sind; daß ich aber in zweiter Linie den Antrag der Majorität dem des Herrn Peter Jussel weitaus vorziehen würde, aus den Gründen, die ich bereits vorgeführt habe.

Was die Abstimmung anbelangt, so würde dieselbe meines Erachtens in der Art zu erfolgen haben, daß der Antrag des Herrn Ganahl zuerst an die Reihe käme; wenn dieser fallen sollte, käme der Antrag des Herrn Peter Jussel und wenn auch dieser fiel, käme der Antrag der Majorität des Komite zur Abstimmung, denn diesen letzteren Anträgen gegenüber ist der Antrag des Herrn Ganahl der weitestgehende.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung; auch ich finde, daß der Antrag des Herrn Karl Ganahl der weitestgehende ist.

Diejenigen Herren, die mit § 4 in folgender Fassung einverstanden sind, „die Kosten der Herstellung, Erhaltung und allfälligen Umlage der Konkurrenzstraße sind unter die drei konkurrenzpflichtigen Gemeinden in der Art zu vertheilen, daß die Gemeinde Rankweil 50%, die Gemeinde Göfis 10% und die Gemeinde Satteins 40% dieser Kosten zu tragen hat“ bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Es entfällt somit die Abstimmung über die übrigen Anträge.

(Dr. Feß verliest § 5.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die mit § 5 in der Fassung, wie er eben verlesen wurde, einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

(Dr. Feß verliest § 6.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren zu sprechen wünscht, erkläre ich § 6 in der eben verlesenen Fassung als zugestanden.

(Dr. Feß verliest § 7.)

Landeshauptmann: Auch dieser Paragraph ist zugestanden.

Dr. Feß: (Verliest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Sind zugestanden.

Dr. Feß: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Ich hoffe, das h. Haus wird mit diesem Antrage einverstanden sein, damit das Gesetz noch verwirklicht werden kann.

Da keine Einsprache gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters, sofort in die dritte Lesung einzugehen, erhoben wird, nehme ich denselben als zugestanden an.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den soeben angenommenen Gesetzentwurf, bestehend aus den §§ 1 bis inklusive 7 sammt Titel und Eingang mit der Abänderung in § 4 dahin gehend, daß die Gemeinde Rankweil 50%, die Gemeinde Göfis 10%, und die Gemeinde Sattels 40% der Kosten zu tragen habe — in dritter Lesung anzunehmen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Behrteste Herren Abgeordneten!

Die Vorlagen alle, welche einerseits der Gang der ordentlichen Landesverwaltung, andererseits den Lauf der Zeitverhältnisse in dieser Session Ihrer Prüfung und Beurtheilung zugeführt hat, sind nunmehr auf verfassungsmäßigem Wege zur Erledigung gelangt. Sie haben mit Sorgfalt die Befehle für die einzelnen Berathungsgegenstände zusammengestellt, nach Umständen durch Besichtigung an Ort und Stelle Ihre Anschauungen zur Sache ergänzt und erst nach eingehender Durchberathung ist in die Beschlußfassung eingegangen worden. Nach strenger Ueberprüfung der geführten Verwaltung haben Sie Fürsorge für den geregelten Fortgang derselben getroffen und sich im weiteren den Landesinteressen besonders im Kulturfache zugewendet; so haben Sie namentlich durch die Aufstellung eines Landthierarztes und durch die Vorschreibung des Wirkungskreises desselben eine hoffnungsvolle Unterlage geschaffen, um den Viehstand des Landes zu erhalten und dessen Gedeihen zu fördern. — Durch die Maßnahmen für die Ausbildung eines Landesangehörigen im technischen Kulturfache haben Sie Einleitung zu mannigfachen Kulturunternehmungen getroffen und Abhilfe für das Bedürfniß nach Besserung der Bodenverhältnisse, wie es so vielfach im Lande zu Tage tritt, in bestimmte Aussicht genommen.

Mit besonderer Wärme sind Sie in die Verhandlung über die Irregulirung eingetreten, und so dürfte wohl mit Recht gehofft werden, daß auch die beteiligten Gemeinden mit erneutem Eifer in die glückliche Lösung dieser mächtigen Kulturangelegenheit eintreten werden. Im Weitern haben Sie sich auch namentlich der Verkehrswege angenommen.

Damit ist dann auch die Aufgabe auf die der allerhöchsten Einberufung des Landtages gerichtet war, erfüllt und wir tragen wohl alle den heißen Wunsch, es möge die geübte Thätigkeit im öffentlichen Interesse zum Wohle und Besten des Reiches und des Landes gedeihen. Ist damit Ihre nächstgelegene Aufgabe, die gesetzgeberische Thätigkeit vorüber, so werden Sie immerhin als Abgeordnete der Bevölkerung auch außer der Landtagssession nicht unterlassen, das Wohl des Reiches und des Landes unverrückt im Auge zu halten und fort und fort bei jeder Gelegenheit zu fördern.

Es ist eine historische Thatfache, daß das Land Vorarlberg, seitdem es als solches besteht, stets treu zu Kaiser und Reich gehalten hat. Es ist sprichwörtlich die Hochachtung der Bevölkerung des Landes für Gesetz und Obrigkeit.

Ich sehe daher die Herren Abgeordneten nun an den häuslichen Herd heimkehren und versee mir, wie sie mit würdiger Thatkraft diese guten Gesinnungen unserer Bevölkerung zu pflegen suchen und denselben kräftigen Ausdruck geben werden.

Sie werden die Gemeindevvertretungen, die oft so schwere Pflichten zu erfüllen haben, in Erfüllung derselben stets ermuntern, Sie werden die Wohlfahrtsanstalten des Landes, die zunächst Abhilfe der Noth im Auge haben, die erwerbsfähige Bevölkerung aber auf Arbeitsamkeit und Sparsamkeit verweisen und damit zur Liebe, für Erfüllung der Berufspflichten, zur Rechtschaffenheit und zum guten Familienleben hinleiten, werden Sie unterstützen und fördern.

Nehmen Sie hiermit meine Herren Abgeordneten, meine besten Wünsche und meinen herzlichsten Gruß mit auf den Weg an ihren häuslichen Herd.

Dem Herrn Regierungsvertreter danke ich für die freundliche Betheiligung an den Berathungen und den Verhandlungen des h. Landtages.

Bevor wir jedoch scheiden, meine Herren Abgeordneten, wollen wir unseres allergnädigsten Monarchen gedenken, welcher eine Leuchte der Gerechtigkeit, ein unermüdlicher Förderer der Wohlfahrt seiner Völker uns im Interesse des Landes zur Uebung gesetzgeberischer Thätigkeit hieher berufen hat. Das Land nimmt an allen Schicksalen unserer allerhöchsten Dynastie den wärmsten Antheil. Ich lade nun die verehrtesten Herren Abgeordneten hiemit ein, durch Aufstehen von ihren Sitzen der Freude des Landes Vorarlberg an dem glücklichen Familienereignisse Ausdruck zu geben, das letzter Tage sich in München vollzogen hat. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich bringe hiemit ein freudiges dreifaches Hoch auf Se. Majestät aus. Se. Majestät der Kaiser Franz Josef I. lebe hoch, hoch, hoch. (Die ganze Versammlung stimmt begeistert ein.)

Regierungsvertreter: Ich danke dem Herrn Landeshauptmann für seine freundlichen Worte und erlaube mir ebenfalls die Herrn freundlichst zu begrüßen.

Landeshauptmann: Hiermit ist der Landtag geschlossen.

Schluß 12 Uhr Mittags.